

§ 30b Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Kraftfahrt-Bundesamt

(1) Die Übermittlung von Daten aus dem Fahreignungsregister nach § 30 Absatz 1 bis 4b und 7 darf nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 30c Abs. 1 Nr. 6 in einem automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahren erfolgen. Die anfragende Stelle hat die Zwecke anzugeben, für die die zu übermittelnden Daten benötigt werden.

(2) Solche Verfahren dürfen nur eingerichtet werden, wenn gewährleistet ist, daß

1. die zur Sicherung gegen Mißbrauch erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden und
2. die Zulässigkeit der Übermittlung nach Maßgabe des Absatzes 3 kontrolliert werden kann.

(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt als übermittelnde Behörde hat Aufzeichnungen zu führen, die die übermittelten Daten, den Zeitpunkt der Übermittlung, den Empfänger der Daten und den vom Empfänger angegebenen Zweck enthalten. § 30a Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.⁷⁷

sehrtheit der Daten gewährleisten; bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden und

2. die Zulässigkeit der Abrufe nach Maßgabe des Absatzes 3 kontrolliert werden kann.

(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt hat über die Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die Kennung der abrufenden Dienststelle und die abgerufenen Daten enthalten müssen. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, dürfen die Daten auch für diesen Zweck verwendet werden, sofern das Ersuchen der Strafverfolgungsbehörde unter Verwendung von Personendaten einer bestimmten Person gestellt wird. Die Protokolldaten sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Mißbrauch zu schützen und nach sechs Monaten zu löschen.

(4) Das Kraftfahrt-Bundesamt fertigt weitere Aufzeichnungen, die sich auf den Anlass des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person ermöglichen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung (§ 30c Abs. 1 Nr. 5) bestimmt.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. d desselben Gesetzes hat Buchstabe b in Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) die unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Entziehungen, Widerrufe oder Rücknahmen einer Fahrerlaubnis,“.

26.11.2019.—Artikel 137 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Integrität der Daten gewährleisten, wobei bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze Verschlüsselungsverfahren anzuwenden sind, und“.

Artikel 137 Nr. 11 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „soweit“ durch „wenn“ ersetzt.

Artikel 137 Nr. 11 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 „Betroffenen“ durch „betroffenen Personen“ ersetzt.

Artikel 137 Nr. 11 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 5 Satz 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. der Empfängerstaat die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) anwendet.“

77 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

27.03.2001.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis 4“ nach „§ 30 Abs. 1“ eingefügt.

18.04.2008.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis 4“ durch „bis 4a“ ersetzt.

§ 30c Verordnungsermächtigungen, Ausführungsvorschriften

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen über

1. den Inhalt der Eintragungen einschließlich der Personendaten nach § 28 Abs. 3,
2. Verkürzungen der Tilgungsfristen nach § 29 Abs. 1 Satz 5 und über Tilgungen ohne Rücksicht auf den Lauf der Fristen nach § 29 Abs. 3 Nr. 3,
3. die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten nach § 30 Absatz 1 bis 4a, 7 und 10 sowie die Bestimmung der Empfänger und den Geschäftsweg bei Übermittlungen nach § 30 Abs. 7 und 10,
4. den Identitätsnachweis bei Auskünften nach § 30 Abs. 8,
5. die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten nach § 28 Absatz 4 Satz 2 und § 30a Abs. 1, die Maßnahmen zur Sicherung gegen Mißbrauch nach § 30a Abs. 2, die weiteren Aufzeichnungen nach § 30a Abs. 4 beim Abruf im automatisierten Verfahren und die Bestimmung der Empfänger bei Übermittlungen nach § 30a Abs. 5,
6. die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten nach § 30b Abs. 1 und die Maßnahmen zur Sicherung gegen Mißbrauch nach § 30b Abs. 2 Nr. 1,
7. die Art und Weise der Durchführung von Datenübermittlungen,
8. die Zusammenarbeit zwischen Bundeszentralregister und Fahreignungsregister.

Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 7, soweit Justizbehörden betroffen sind, und nach Satz 1 Nummer 8 werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erlassen.⁷⁸

01.05.2014.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) hat in Abs. 1 Satz 1 „Verkehrszentralregister“ durch „Fahreignungsregister“ und „Abs. 1 bis 4a“ durch „Absatz 1 bis 4b“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162) hat in Abs. 3 Satz 2 „Abs. 3 Satz 2 und 3“ durch „Absatz 3 Satz 3 und 4“ ersetzt.

78 QUELLE

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

07.11.2001.—Artikel 244 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 1 und 2 Satz 1 jeweils „ , Bau- und Wohnungswesen“ nach „Verkehr“ eingefügt.

18.08.2006.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) hat in Abs. 1 und 2 Satz 1 jeweils „Bau- und Wohnungswesen“ durch „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

09.12.2010.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Abs. 1 bis 4 und 7“ durch „Abs. 1 bis 4, 7 und 10“ ersetzt und „und 10“ am Ende eingefügt.

31.08.2013.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „Verkehrszentralregister“ durch „Fahreignungsregister“ ersetzt.

05.12.2014.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) hat in Abs. 1 und 2 Satz 1 jeweils „ , Bau und Stadtentwicklung“ durch „und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

07.12.2016.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. bb des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Abs. 1 bis 4, 7“ durch „Absatz 1 bis 4b, 7“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 „§ 28 Absatz 4 Satz 2 und“ nach „Daten nach“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. dd und ee desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 6 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 7 und 8 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. ff desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates

V. Fahrzeugregister⁷⁹

§ 31 Registerführung und Registerbehörden

(1) Die Zulassungsbehörden führen ein Register über die Fahrzeuge, für die ein Kennzeichen ihres Bezirks zugeteilt oder ausgegeben wurde (örtliches Fahrzeugregister der Zulassungsbehörden).

(2) Das Kraftfahrt-Bundesamt führt ein Register über die Fahrzeuge, für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Kennzeichen zugeteilt oder ausgegeben wurde oder die nach Maßgabe von Vorschriften auf Grund des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 regelmäßig untersucht oder geprüft wurden (Zentrales Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes).

(3) Soweit die Dienststellen der Bundeswehr, der Polizeien des Bundes und der Länder, der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eigene Register für die jeweils von ihnen zugelassenen Fahrzeuge führen, finden die Vorschriften dieses Abschnittes keine Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Fahrzeuge, die von den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost zugelassen sind.⁸⁰

§ 32 Zweckbestimmung der Fahrzeugregister

(1) Die Fahrzeugregister werden geführt zur Speicherung von Daten

1. für die Zulassung und Überwachung von Fahrzeugen nach diesem Gesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,
2. für Maßnahmen zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
3. für Maßnahmen zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts,

1. über die Art und Weise der Durchführung von Datenübermittlungen,

2. über die Zusammenarbeit zwischen Bundeszentralregister und Fahreignungsregister

zu erlassen. Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Nummer 1, soweit Justizbehörden betroffen sind, und nach Nummer 2 werden gemeinsam mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erlassen.“

28.07.2021.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) hat in der Überschrift „Ermächtigungsgrundlagen“ durch „Verordnungsermächtigungen“ ersetzt.

79 QUELLE

15.02.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

80 QUELLE

15.02.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1994.—Artikel 6 Abs. 110 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 3 „der Deutschen Bundesbahn,“ nach „Länder,“ gestrichen.

01.01.1995.—Artikel 12 Abs. 76 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) hat in Abs. 3 „der Deutschen Bundespost oder“ nach „Länder,“ gestrichen.

Artikel 12 Abs. 76 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat in Abs. 1 „Die für die Zulassung von Kraftfahrzeugen zuständigen Behörden (Zulassungsstellen)“ durch „Die Zulassungsbehörden“ und „der Zulassungsstellen“ durch „der Zulassungsbehörden“ ersetzt.

01.06.2016.—Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) hat in Abs. 3 Satz 1 „Wasser-“ durch „Wasserstraßen-“ ersetzt.

07.12.2016.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) hat in Abs. 2 „oder die nach Maßgabe von Vorschriften auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 2 regelmäßig untersucht oder geprüft wurden“ nach „wurde“ eingefügt.

28.07.2021.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) hat in Abs. 2 „Nummer 2“ durch „Satz 1 Nummer 6“ ersetzt.

4. für Maßnahmen nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Verkehrssicherungsgesetz, dem Verkehrsleistungsgesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,
5. für Maßnahmen des Katastrophenschutzes nach den hierzu erlassenen Gesetzen der Länder oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,
6. für Maßnahmen zur Durchführung des Altfahrzeugrechts,
7. für Maßnahmen zur Durchführung des Infrastrukturabgaberechts,
8. für Maßnahmen zur Durchführung der Datenverarbeitung bei Kraftfahrzeugen mit hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktion nach diesem Gesetz oder nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften und
9. für Maßnahmen nach oder zur Umsetzung von unionsrechtlichen Vorschriften, soweit diese die Verwendung von in den Fahrzeugregistern gespeicherten Daten erfordern.

(2) Die Fahrzeugregister werden außerdem geführt zur Speicherung von Daten für die Erteilung von Auskünften, um

1. Personen in ihrer Eigenschaft als Halter von Fahrzeugen,
2. Fahrzeuge eines Halters oder
3. Fahrzeugdaten

festzustellen oder zu bestimmen.

(3) Das Zentrale Fahrzeugregister wird außerdem geführt zur Verwendung und Übermittlung der nach § 33 Absatz 1 gespeicherten Daten, um im Einzelfall Halter von Fahrzeugen zu informieren über fahrzeugbezogene Maßnahmen,

1. die für ihre Fahrzeuge in Betracht kommen und
2. die dem Schutz der Verkehrssicherheit, der Gesundheit von Personen oder der Umwelt dienen.

Fahrzeugbezogene Maßnahmen können insbesondere auf die Verbesserung von Fahrzeugeigenschaften, insbesondere auf die Verbesserung des Abgasverhaltens, des Geräuschverhaltens, des Kraftstoffverbrauchs oder des Fahrverhaltens abzielen.⁸¹

§ 33 Inhalt der Fahrzeugregister

(1) Im örtlichen und im Zentralen Fahrzeugregister werden, soweit dies zur Erfüllung der in § 32 genannten Aufgaben jeweils erforderlich ist, gespeichert

1. nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 47 Nummer 1 und 1a) Daten über Beschaffenheit, Ausrüstung, Identifizierungsmerkmale, Zulassungsmerkmale, Prüfung und Untersuchung einschließlich der durchführenden Stelle und einer Kennung für die Feststellung

81 QUELLE

15.02.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat in Abs. 1 Nr. 3 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 4 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 5 eingefügt.

01.06.2005.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221) hat in Abs. 1 Nr. 4 „ , dem Verkehrsleistungsgesetz“ nach „Verkehrssicherungsgesetz“ eingefügt und „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b und c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 6 eingefügt.

12.06.2015.—Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) hat in Abs. 1 Nr. 5 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 6 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 7 eingefügt.

21.06.2017.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1634) hat in Abs. 1 Nr. 6 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 7 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 8 eingefügt.

28.07.2021.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) hat in Abs. 1 Nr. 7 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 8 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 9 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

des für die Durchführung der Prüfung oder Untersuchung Verantwortlichen, Kennzeichnung und Papiere des Fahrzeugs sowie über tatsächliche und rechtliche Verhältnisse in Bezug auf das Fahrzeug, insbesondere auch über die Haftpflichtversicherung, die Kraftfahrzeugbesteuerung des Fahrzeugs und die Verwertung oder Nichtentsorgung des Fahrzeugs als Abfall im Inland (Fahrzeugdaten), sowie

2. Daten über denjenigen, dem ein Kennzeichen für das Fahrzeug zugeteilt oder ausgegeben wird (Halterdaten), und zwar
 - a) bei natürlichen Personen:
Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, vom Halter für die Zuteilung oder die Ausgabe des Kennzeichens angegebener Ordens- oder Künstlernamen, Tag sowie Stadt und Ort der Geburt, Geschlecht, Anschrift; bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen entfällt die Speicherung von Geburtsnamen, Ort der Geburt und Geschlecht des Halters,
 - b) bei juristischen Personen und Behörden:
Name oder Bezeichnung und Anschrift und
 - c) bei Vereinigungen:
benannter Vertreter mit den Angaben nach Buchstabe a oder b und gegebenenfalls Name der Vereinigung.

Im örtlichen und im Zentralen Fahrzeugregister werden zur Erfüllung der in § 32 genannten Aufgaben außerdem Daten über denjenigen gespeichert, an den ein Fahrzeug mit einem amtlichen Kennzeichen veräußert wurde (Halterdaten), und zwar

- a) bei natürlichen Personen:
Familiennamen, Vornamen und Anschrift,
- b) bei juristischen Personen und Behörden:
Name oder Bezeichnung und Anschrift und
- c) bei Vereinigungen:
benannter Vertreter mit den Angaben nach Buchstabe a oder b und gegebenenfalls Name der Vereinigung.

(2) Im örtlichen und im Zentralen Fahrzeugregister werden über beruflich Selbständige, denen ein amtliches Kennzeichen für ein Fahrzeug zugeteilt wird, für die Aufgaben nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Berufsdaten gespeichert, und zwar

1. bei natürlichen Personen der Beruf oder das Gewerbe (Wirtschaftszweig) und
2. bei juristischen Personen und Vereinigungen gegebenenfalls das Gewerbe (Wirtschaftszweig).

(3) Im örtlichen und im Zentralen Fahrzeugregister darf die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage wegen Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften gespeichert werden.

(4) Ferner werden für Daten, die nicht übermittelt werden dürfen (§ 41), in den Fahrzeugregistern Übermittlungssperren gespeichert.⁸²

82 QUELLE

15.02.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

27.03.2001.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386) hat in Abs. 2 „und 5“ nach „Nr. 4“ eingefügt.

01.06.2005.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „und die Kraftfahrzeugbesteuerung des Fahrzeugs“ durch „ , die Kraftfahrzeugbesteuerung des Fahrzeugs und die Verwertung oder Nichtentsorgung des Fahrzeugs als Abfall im Inland“ ersetzt.

31.08.2013.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3310) hat in Abs. 1 Satz 2 „und im Zentralen“ nach „örtlichen“ eingefügt.

01.05.2014.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) hat in Abs. 1 Satz 2 „und im Zentralen“ nach „örtlichen“ eingefügt.

07.12.2016.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „Zulassungsmerkmale,“ nach „Identifizierungsmerkmale,“ und „und Untersuchung ein-

§ 34 Erhebung der Daten

(1) Wer die Zuteilung oder die Ausgabe eines Kennzeichens für ein Fahrzeug beantragt, hat der hierfür zuständigen Stelle

1. von den nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu speichernden Fahrzeugdaten bestimmte Daten nach näherer Regelung durch Rechtsverordnung (§ 47 Nummer 1) und
2. die nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu speichernden Halterdaten

mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Zur Mitteilung und zum Nachweis der Daten über die Haftpflichtversicherung ist gegenüber der Zulassungsbehörde auch der jeweilige Versicherer befugt. Die Zulassungsbehörde kann durch Einholung von Auskünften aus dem Melderegister die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Antragsteller mitgeteilten Daten überprüfen.

(2) Wer die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für ein Fahrzeug beantragt, hat der Zulassungsbehörde außerdem die Daten über Beruf oder Gewerbe (Wirtschaftszweig) mitzuteilen, soweit sie nach § 33 Abs. 2 zu speichern sind.

(3) Wird ein Fahrzeug veräußert, für das ein amtliches Kennzeichen zugeteilt ist, so hat der Veräußerer der Zulassungsbehörde, die dieses Kennzeichen zugeteilt hat, die in § 33 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Daten des Erwerbers (Halterdaten) mitzuteilen. Die Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn der neue Eigentümer bereits seiner Meldepflicht nach Absatz 4 nachgekommen ist.

(4) Der Halter und der Eigentümer, wenn dieser nicht zugleich Halter ist, haben der Zulassungsbehörde jede Änderung der Daten mitzuteilen, die nach Absatz 1 erhoben wurden; dies gilt nicht für die Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen.

(5) Die Versicherer dürfen der zuständigen Zulassungsbehörde Folgendes mitteilen:

1. das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses über die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das betreffende Fahrzeug oder
2. die Halterdaten, sofern die Zulassungsbehörde dem Versicherer gegenüber dargelegt hat, dass sie die Mitteilung dieser Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben für erforderlich hält.

Die Versicherer haben dem Kraftfahrt-Bundesamt im Rahmen der Zulassung von Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen die erforderlichen Fahrzeugdaten nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 47 Nummer 2) und die Halterdaten nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sowie jede Änderung dieser Daten mitzuteilen.

(6) Die Technischen Prüfstellen, amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen und anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten, soweit diese Werkstätten Sicherheitsprüfungen durchführen, haben dem Kraftfahrt-Bundesamt nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung auf Grund des § 47 Nummer 1a die nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu speichernden oder zu einer Änderung oder Löschung einer Eintragung führenden Daten über Prüfungen und Untersuchungen einschließlich der durchführenden Stellen und Kennungen zur Feststellung der für die Durchführung der Prüfung oder Untersuchung Verantwortlichen zu übermitteln. Im Fall der anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten erfolgt die Übermittlung über Kopfstellen; im Fall der Technischen Prüfstellen und anerkannten Überwachungsorganisationen kann die Übermittlung über Kopfstellen erfolgen. Eine Speicherung der nach Satz 2 zur Übermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt erhaltenen Daten bei den Kopfstellen erfolgt ausschließlich zu diesem Zweck. Nach erfolgter Übermittlung haben die

schließlich der durchführenden Stelle und einer Kennzeichnung für die Feststellung des für die Durchführung der Prüfung oder Untersuchung Verantwortlichen“ nach „Prüfung“ eingefügt sowie „(§ 47 Abs. 1 Nr. 1)“ durch „(§ 47 Nummer 1 und 1a)“ ersetzt.

28.07.2021.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a „sowie Staat“ nach „Tag“ eingefügt.

01.07.2023.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c „oder b“ nach „Buchstabe a“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c „oder b“ nach „Buchstabe a“ eingefügt.

Kopfstellen die nach Satz 3 gespeicherten Daten unverzüglich, bei elektronischer Speicherung automatisiert, zu löschen.⁸³

§ 35 Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten

(1) Die nach § 33 Absatz 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie im Rahmen einer internetbasierten Zulassung an Personen im Sinne des § 6g Absatz 3 zur Erfüllung der Aufgaben der Zulassungsbehörde, des Kraftfahrt-Bundesamtes oder der Aufgaben des Empfängers nur übermittelt werden, wenn dies für die Zwecke nach § 32 Absatz 2 jeweils erforderlich ist

1. zur Durchführung der in § 32 Abs. 1 angeführten Aufgaben,
2. zur Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, von Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes,
3. zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten,
4. zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung,
5. zur Erfüllung der den Verfassungsschutzbehörden, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
6. für Maßnahmen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,
7. für Maßnahmen nach dem Wirtschaftssicherstellungsgesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,
8. für Maßnahmen nach dem Energiesicherungsgesetz 1975 oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,
9. für die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten zur Sicherung des Steueraufkommens nach § 93 der Abgabenordnung,
10. zur Feststellung der Maut für die Benutzung mautpflichtiger Straßen im Sinne des § 1 des Bundesfernstraßenmautgesetzes und zur Verfolgung von Ansprüchen nach diesem Gesetz,

83 QUELLE

15.02.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat in Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 und Abs. 5 Satz 1 jeweils „Zulassungsstelle“ durch „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

01.06.2005.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

26.06.2011.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1124) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „ , , und für die Fahrzeuge, die vorübergehend stillgelegt sind und deren Stilllegung im Fahrzeugbrief vermerkt ist“ am Ende gestrichen.

07.12.2016.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „(§ 47 Abs. 1 Nr. 1)“ durch „(§ 47 Nummer 1)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „(§ 47 Abs. 1 Nr. 2)“ durch „(§ 47 Nummer 2)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

28.07.2021.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) hat in Abs. 1 Satz 2 „gegenüber der Zulassungsbehörde“ nach „ist“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Versicherer dürfen der zuständigen Zulassungsbehörde das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses über die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das betreffende Fahrzeug mitteilen.“

Artikel 1 Nr. 24 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sowie jede Änderung dieser Daten“ ersetzt.

11. zur Ermittlung der Mautgebühr für die Benutzung von Bundesfernstraßen und zur Verfolgung von Ansprüchen nach dem Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz vom 30. August 1994 (BGBl. I S. 2243) in der jeweils geltenden Fassung,
12. zur Ermittlung der Mautgebühr für die Benutzung von Straßen nach Landesrecht und zur Verfolgung von Ansprüchen nach den Gesetzen der Länder über den gebührenfinanzierten Neu- und Ausbau von Straßen,
13. zur Überprüfung von Personen, die Sozialhilfe, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme solcher Leistungen,
14. für die in § 17 des Auslandsunterhaltsgesetzes genannten Zwecke,
15. für die in § 802l der Zivilprozessordnung genannten Zwecke soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden,
16. zur Erfüllung der den Behörden der Zollverwaltung in § 2 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes übertragenen Prüfungsaufgaben,
17. zur Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens an die für die Vollstreckung nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz oder nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder zuständige Behörde, wenn der Vollstreckungsschuldner als Halter des Fahrzeugs eingetragen ist, kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden, und
 - a) die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Vollstreckungsschuldner nicht zustellbar ist und
 - aa) die Anschrift, unter der die Zustellung ausgeführt werden sollte, mit der Anschrift übereinstimmt, die von einer der in § 755 Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung genannten Stellen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Zustellungsversuch mitgeteilt wurde, oder
 - bb) die Meldebehörde nach dem Zustellungsversuch die Auskunft erteilt, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Vollstreckungsschuldners bekannt ist, oder
 - cc) die Meldebehörde innerhalb von drei Monaten vor Erlass der Vollstreckungsanordnung die Auskunft erteilt hat, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Vollstreckungsschuldners bekannt ist;
 - b) der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft in dem dem Ersuchen zugrundeliegenden Vollstreckungsverfahren nicht nachkommt oder
 - c) bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Forderung nicht zu erwarten ist,
18. zur Überprüfung der Einhaltung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten, die aufgrund des § 40 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften angeordnet worden oder aufgrund straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften zum Schutz der Wohnbevölkerung oder der Bevölkerung vor Abgasen ergangen sind,
19. zur Überprüfung und Ergänzung der Angaben in Anträgen und Verwendungsnachweisen zu einer Förderung hinsichtlich der Einhaltung der Regelungen über die Förderung des Absatzes von elektronisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)
20. für die in § 98 Absatz 1a Satz 1 der Insolvenzordnung genannten Zwecke, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder
21. für Maßnahmen nach dem Außenwirtschaftsgesetz, dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz oder den jeweils auf den genannten Gesetzen beruhenden Rechtsvorschriften.
 - (1a) Die nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 gespeicherten Daten über Beschaffenheit, Ausrüstung und Identifizierungsmerkmale von Fahrzeugen dürfen den Zentralen Leitstellen für Brandschutz, Kata-

strophenschutz und Rettungsdienst, wenn dies für Zwecke nach § 32 Absatz 2 Nummer 3 erforderlich ist, zur Rettung von Unfallopfern übermittelt werden.

(2) Die nach § 33 Absatz 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen, soweit dies jeweils erforderlich ist, übermittelt werden

1. für die Zwecke des § 32 Absatz 1 Nummer 1 an Inhaber von Betriebserlaubnissen für Fahrzeuge, an Fahrzeughersteller oder an für den Mangel verantwortliche Teilehersteller, Werkstätten oder sonstige Produktverantwortliche, um Folgendes zu ermöglichen:
 - a) Rückrufmaßnahmen zur Beseitigung von sicherheitsgefährdenden Mängeln an bereits ausgelieferten Fahrzeugen,
 - b) Rückrufmaßnahmen zur Beseitigung von für die Umwelt erheblichen Mängeln an bereits ausgelieferten Fahrzeugen oder
 - c) Rückrufmaßnahmen, die die Typgenehmigungsbehörde oder die Marktüberwachungsbehörde zur Beseitigung von sonstigen Unvorschriftsmäßigkeiten an bereits ausgelieferten Fahrzeugen für erforderlich erachtet,
2. für die Zwecke des § 32 Absatz 1 Nummer 6 an Fahrzeughersteller und Importeure von Fahrzeugen sowie an deren Rechtsnachfolger zur Überprüfung der Angaben über die Verwertung des Fahrzeugs nach dem Altfahrzeugrecht,
3. für die Zwecke des § 32 Absatz 1 Nummer 2 an Versicherer zur Gewährleistung des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes oder
4. für die Zwecke des § 32 Absatz 1 Nummer 1 unmittelbar oder über Kopfstellen an Technische Prüfstellen und amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen sowie über Kopfstellen an anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten, soweit diese Werkstätten Sicherheitsprüfungen durchführen, für die Durchführung der regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen, um die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge und den Schutz der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten; § 34 Absatz 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

Bei Übermittlungen nach Satz 1 Nummer 3 erfolgt eine Speicherung der Daten bei den Kopfstellen ausschließlich zum Zweck der Übermittlung an Technische Prüfstellen, amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen und anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten, soweit diese Werkstätten Sicherheitsprüfungen durchführen. Nach erfolgter Übermittlung haben die Kopfstellen die nach Satz 2 gespeicherten Daten unverzüglich, bei elektronischer Speicherung automatisiert, zu löschen.

(2a) Die nach § 33 Absatz 3 gespeicherten Daten über die Fahrtenbuchauflagen dürfen

1. den Zulassungsbehörden in entsprechender Anwendung des Absatzes 5 Nummer 1 zur Überwachung der Fahrtenbuchauflage,
2. dem Kraftfahrt-Bundesamt in entsprechender Anwendung des Absatzes 5 Nummer 1 für die Unterstützung der Zulassungsbehörden im Rahmen der Überwachung der Fahrtenbuchauflage oder
3. den hierfür zuständigen Behörden oder Gerichten zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Absatz 1, § 24a oder § 24c

jeweils im Einzelfall übermittelt werden.

(3) Die Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten zu anderen Zwecken als der Feststellung oder Bestimmung von Haltern oder Fahrzeugen (§ 32 Abs. 2) ist, unbeschadet der Absätze 4, 4a bis 4c, unzulässig, es sei denn, die Daten sind

1. unerlässlich zur
 - a) Verfolgung von Straftaten oder zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen,
 - b) Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
 - c) Erfüllung der den Verfassungsschutzbehörden, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
 - d) Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten zur Sicherung des Steueraufkommens nach § 93 der Abgabenordnung, soweit diese Vorschrift unmittelbar anwendbar ist, oder
 - e) Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten nach § 118 Abs. 4 Satz 4 Nr. 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

und

2. auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erlangen.

Die ersuchende Behörde hat Aufzeichnungen über das Ersuchen mit einem Hinweis auf dessen Anlaß zu führen. Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Übermittlungen verwertet werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß ihre Verwertung zur Aufklärung oder Verhütung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person führen kann und die Aufklärung oder Verhütung ohne diese Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(4) Auf Ersuchen des Bundeskriminalamtes kann das Kraftfahrt-Bundesamt die im Zentralen Fahrzeugregister gespeicherten Halterdaten mit dem polizeilichen Fahndungsbestand der mit Haftbefehl gesuchten Personen abgleichen. Die dabei ermittelten Daten gesuchter Personen dürfen dem Bundeskriminalamt übermittelt werden. Das Ersuchen des Bundeskriminalamtes erfolgt durch Übersendung eines Datenträgers.

(4a) Auf Ersuchen der Auskunftsstelle nach § 8a des Pflichtversicherungsgesetzes übermitteln die Zulassungsbehörden und das Kraftfahrt-Bundesamt die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten zu den in § 8a Abs. 1 des Pflichtversicherungsgesetzes genannten Zwecken.

(4b) Zu den in § 7 Absatz 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes, § 4 Abs. 3 Satz 2 des Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 17. März 2007 (BGBl. I S. 314) und den in den §§ 16 und 17 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) bezeichneten Zwecken übermitteln das Kraftfahrt-Bundesamt der in diesen Vorschriften bezeichneten Zentralen Behörde auf Ersuchen die nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gespeicherten Halterdaten.

(4c) Auf Ersuchen übermitteln das Kraftfahrt-Bundesamt

1. dem Gerichtsvollzieher zu den in § 755 der Zivilprozessordnung genannten Zwecken und
2. der für die Vollstreckung nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz oder nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder zuständigen Behörde, soweit diese die Angaben nicht durch Anfrage bei der Meldebehörde ermitteln kann, zur Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens

die nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gespeicherten Halterdaten, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(5) Die nach § 33 Abs. 1 oder 3 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 47 Nummer 3) regelmäßig übermittelt werden

1. von den Zulassungsbehörden an das Kraftfahrt-Bundesamt für das Zentrale Fahrzeugregister und vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Zulassungsbehörden für die örtlichen Fahrzeugregister,
2. von den Zulassungsbehörden an andere Zulassungsbehörden, wenn diese mit dem betreffenden Fahrzeug befaßt sind oder befaßt waren,
3. von den Zulassungsbehörden an die Versicherer zur Gewährleistung des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes (§ 32 Abs. 1 Nr. 2),
4. von den Zulassungsbehörden an die für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörden zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts (§ 32 Abs. 1 Nr. 3),
5. von den Zulassungsbehörden und vom Kraftfahrt-Bundesamt für Maßnahmen nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Verkehrssicherstellungsgesetz, dem Verkehrsleistungsgesetz oder des Katastrophenschutzes nach den hierzu erlassenen Gesetzen der Länder oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften an die hierfür zuständigen Behörden (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 und 5),
6. von den Zulassungsbehörden für Prüfungen nach § 118 Abs. 4 Satz 4 Nr. 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an die Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

(6) Das Kraftfahrt-Bundesamt als übermittelnde Behörde hat Aufzeichnungen zu führen, die die übermittelten Daten, den Zeitpunkt der Übermittlung, den Empfänger der Daten und den vom Empfänger angegebenen Zweck enthalten. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Übermittlungen verwertet werden, sind durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen Mißbrauch zu sichern und am Ende des Kalenderhalbjahres, das dem Halbjahr der Übermittlung folgt, zu löschen oder zu vernichten. Bei Übermittlung nach Absatz 5 sind besondere Aufzeichnungen entbehrlich, wenn die Angaben nach Satz 1 aus dem Register oder anderen Unterlagen entnommen werden können. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Übermittlungen durch das Kraftfahrt-Bundesamt nach den §§ 37 bis 40.⁸⁴

84 QUELLE

15.02.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1990.—Artikel 3 lit. a des Gesetzes vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 826) hat in Abs. 1 Nr. 8 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 9 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 10 eingefügt.

01.01.1994.—Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 826) hat Nr. 10 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 10 lautete:

„10. zur Verfolgung von Ansprüchen nach dem Straßenbenutzungsgebührengesetz.“

22.12.1990.—Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2804) hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. an Inhaber von Betriebserlaubnissen für Fahrzeuge oder an Fahrzeughersteller für Rückrufmaßnahmen zur Beseitigung von erheblichen Mängeln für die Verkehrssicherheit an bereits ausgelieferten Fahrzeugen (§ 32 Abs. 1 Nr. 1) und“.

01.01.1995.—Artikel 3 des Gesetzes vom 30. August 1994 (BGBl. II S. 1765) hat Abs. 1 Nr. 10 eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat in Abs. 1 „Zulassungsstelle“ durch „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Nr. 1 bis 5 jeweils „Zulassungsstellen“ durch „Zulassungsbehörden“ ersetzt.

27.03.2001.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386) hat in Abs. 5 Nr. 5 „oder des Katastrophenschutzes nach den hierzu erlassenen Gesetzen der Länder“ nach „Verkehrssicherstellungsgesetz“ eingefügt und „(§ 32 Abs. 1 Nr. 4)“ durch „(§ 32 Abs. 1 Nr. 4 und 5)“ ersetzt.

06.09.2002.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. September 2002 (BGBl. I S. 3442) hat in Abs. 1 Nr. 9 „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 10 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 11 und 12 eingefügt.

18.09.2002.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c „oder“ am Ende gestrichen, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d „oder“ am Ende eingefügt und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Nr. 5 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 5 Nr. 6 eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (BGBl. I S. 2586) hat Abs. 4a eingefügt.

31.08.2003.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1234) hat Nr. 10 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 10 lautete:

„10. zur Verfolgung von Ansprüchen nach dem Autobahnbenutzungsgebührengesetz vom 30. August 1994 (BGBl. 1994 II S. 1766).“

01.01.2005.—Artikel 65 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e „§ 117 Abs. 3 Satz 4 Buchstabe f des Bundessozialhilfegesetzes“ durch „§ 118 Abs. 4 Satz 4 Buchstabe f des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 65 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Nr. 6 „§ 117 Abs. 3 Satz 4 Buchstabe f des Bundessozialhilfegesetzes“ durch „§ 118 Abs. 4 Satz 4 Buchstabe f des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ und „Bundessozialhilfegesetz“ durch „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

01.03.2005.—Artikel 2 Abs. 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162) hat in Abs. 3 Satz 1 „des Absatzes 4“ durch „der Absätze 4, 4a und 4b“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 13 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 4b eingefügt.

30.03.2005.—Artikel 26 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e „Buchstabe f“ durch „Nr. 6“ ersetzt.

Artikel 26 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Nr. 6 „Buchstabe f“ durch „Nr. 6“ ersetzt.

01.06.2005.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221) hat in Abs. 1 Nr. 11 „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 12 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 13 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „und“ durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Nr. 5 „ , dem Verkehrsleistungsgesetz“ nach „Verkehrssicherungsgesetz“ eingefügt.

01.08.2006.—Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) hat in Abs. 1 Nr. 13 „ , Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ nach „Sozialhilfe“ eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. März 2007 (BGBl. I S. 314) hat in Abs. 4b „ , § 4 Abs. 3 Satz 2 des Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 17. März 2007 (BGBl. I S. 314)“ nach „Familienrechtsverfahrensgesetzes“ eingefügt.

01.07.2009.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) hat in Abs. 5 Nr. 4 „Finanzämter“ durch „für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörden“ ersetzt.

18.06.2011.—Artikel 14 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) hat in Abs. 1 Nr. 12 „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 13 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 14 eingefügt.

Artikel 14 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4b „§ 8 Abs. 3“ durch „den in den §§ 16 und 17“ ersetzt und „vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898)“ nach „Auslandsunterhaltsgesetzes“ eingefügt.

26.06.2011.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1124) hat Abs. 1a eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 4 Abs. 16 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat in Abs. 3 Satz 1 „und 4b“ durch „bis 4c“ ersetzt.

Artikel 4 Abs. 16 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4c eingefügt.

Artikel 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) hat in Abs. 1 Nr. 13 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 14 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 15 eingefügt.

19.07.2011.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378) hat Nr. 10 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 10 lautet:

„10. zur Feststellung der Maut für die Benutzung von Bundesautobahnen und zur Verfolgung von Ansprüchen nach dem Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1234) in der jeweils geltenden Fassung.“

31.08.2013.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3310) hat Abs. 2a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „Abs. 1“ durch „Absatz 1 oder 3“ ersetzt.

07.12.2016.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) hat in Abs. 1 „Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Erfüllung der Aufgaben der Zulassungsbehörde oder des Kraftfahrt-Bundesamtes oder der Aufgaben des Empfängers nur übermittelt werden, wenn dies für die Zwecke nach § 32 Abs. 2“ durch „Absatz 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie im Rahmen einer internetbasierten Zulassung an Personen im Sinne des § 6g Absatz 3 zur Erfüllung der Aufgaben der Zulassungsbehörde, des Kraftfahrt-Bundesamtes oder der Aufgaben des Empfängers nur übermittelt werden, wenn dies für die Zwecke nach § 32 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b litt. aa bis cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1a „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Nr. 2 „und“ am Ende eingefügt und Abs. 2 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „(§ 47 Abs. 1 Nr. 3)“ durch „(§ 47 Nummer 3)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 3 „§ 35 Abs. 5“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

10.03.2017.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 399) hat in Abs. 1 Nr. 14 „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 15 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 16 eingefügt.

17.06.2017.—Artikel 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat in Abs. 4b „Abs. 2“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

06.07.2017.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094) hat in Abs. 1 Nr. 15 „oder“ durch „soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden,“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. b und c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 16 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 17 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 4c neu gefasst. Abs. 4c lautete:

„(4c) Zu den in § 755 der Zivilprozessordnung genannten Zwecken übermittelt das Kraftfahrt-Bundesamt dem Gerichtsvollzieher auf Ersuchen die nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gespeicherten Halterdaten.“

12.04.2019.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 430) hat in Abs. 1 Nr. 16 den Punkt durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 17 Buchstabe c den Punkt durch „ , oder“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 18 eingefügt.

01.10.2020.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528) hat in Abs. 1 Nr. 17 Buchstabe c „oder“ am Ende gestrichen, in Abs. 1 Nr. 18 den Punkt durch „ , oder“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 19 eingefügt.

28.07.2021.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen, wenn dies für die Zwecke nach § 32 Abs. 2 jeweils erforderlich ist,

1. an Inhaber von Betriebserlaubnissen für Fahrzeuge oder an Fahrzeughersteller für Rückrufmaßnahmen zur Beseitigung von erheblichen Mängeln für die Verkehrssicherheit oder für die Umwelt an bereits ausgelieferten Fahrzeugen (§ 32 Abs. 1 Nr. 1) sowie bis zum 31. Dezember 1995 für staatlich geförderte Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch bereits ausgelieferte Fahrzeuge und
- 1a. an Fahrzeughersteller und Importeure von Fahrzeugen sowie an deren Rechtsnachfolger zur Überprüfung der Angaben über die Verwertung des Fahrzeugs nach dem Altfahrzeugrecht,
2. an Versicherer zur Gewährleistung des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes (§ 32 Abs. 1 Nr. 2) und
3. unmittelbar oder über Kopfstellen an Technische Prüfstellen und amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen sowie über Kopfstellen an anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten, soweit diese Werkstätten Sicherheitsprüfungen durchführen, für die Durchführung der regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen, um die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge und den Schutz der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten,

übermittelt werden.“

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2a Nr. 3 „§§ 24, 24a“ durch „§ 24 Absatz 1, § 24a“ ersetzt.

01.01.2022.—Artikel 4 Abs. 9 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) hat in Abs. 1 Nr. 17 „der Vollstreckungsschuldner als Halter des Fahrzeugs eingetragen ist, kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden, und“ nach „wenn“ eingefügt.

Artikel 4 Abs. 9 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat die Buchstaben a bis c in Abs. 1 Nr. 17 neu gefasst. Die Buchstaben a bis c lauteten:

- „a) der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht, eine Vermögensauskunft zu erteilen, nicht nachkommt oder bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft angeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Forderung, wegen der die Vermögensauskunft verlangt wird, voraussichtlich nicht zu erwarten ist,
- b) der Vollstreckungsschuldner als Halter des Fahrzeugs eingetragen ist und
- c) kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden,“.

01.05.2022.—Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 530) hat in Abs. 4b „Absatz 3“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

01.11.2022.—Artikel 4 Abs. 9 Nr. 1 lit. b bis d des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) hat in Abs. 1 Nr. 18 „oder“ am Ende gestrichen, in Abs. 1 Nr. 19 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 20 eingefügt.

§ 36 Abruf im automatisierten Verfahren

(1) Die Übermittlung nach § 35 Absatz 1 Nummer 1, soweit es sich um Aufgaben nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 handelt, aus dem Zentralen Fahrzeugregister

1. an die Zulassungsbehörden oder
2. im Rahmen einer internetbasierten Zulassung an Personen im Sinne des § 6g Absatz 3

darf durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.

(2) Die Übermittlung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aus dem Zentralen Fahrzeugregister darf durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen

1. an die Polizeien des Bundes und der Länder sowie an Dienststellen der Zollverwaltung, soweit sie Befugnisse nach § 10 des Zollverwaltungsgesetzes ausüben oder grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen,
 - a) zur Kontrolle, ob die Fahrzeuge einschließlich ihrer Ladung und die Fahrzeugpapiere vorschriftsmäßig sind,
 - b) zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24, 24a oder § 24c,
 - c) zur Verfolgung von Straftaten oder zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder
 - d) zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit,
- 1a. an die Verwaltungsbehörden im Sinne des § 26 Abs. 1 für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Absatz 1, § 24a oder § 24c,
2. an die Zollfahndungsdienststellen zur Verhütung oder Verfolgung von Steuer- und Wirtschaftsstraftaten sowie an die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden zur Verhütung oder Verfolgung von Steuerstraftaten,
- 2a. an die Behörden der Zollverwaltung zur Verfolgung von Straftaten, die mit einem der in § 2 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Prüfgegenstände unmittelbar zusammenhängen, und
3. an die Verfassungsschutzbehörden, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst zur Erfüllung ihrer durch Gesetz übertragenen Aufgaben und
4. an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz.

Satz 1 gilt entsprechend für den Abruf der örtlich zuständigen Polizeidienststellen der Länder und Verwaltungsbehörden im Sinne des § 26 Abs. 1 aus den jeweiligen örtlichen Fahrzeugregistern.

(2a) Die Übermittlung nach § 35 Absatz 1 Nummer 9 aus dem Zentralen Fahrzeugregister darf durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen

1. an die mit der Kontrolle und Erhebung der Umsatzsteuer betrauten Dienststellen der Finanzbehörden, soweit ein Abruf im Einzelfall zur Verhinderung einer missbräuchlichen Anwendung der Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes beim Handel, Erwerb oder bei der Übertragung von Fahrzeugen erforderlich ist,
2. an die mit der Durchführung einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung betrauten Dienststellen der Finanzbehörden, soweit ein Abruf für die Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse im Rahmen einer Außenprüfung erforderlich ist und
3. an die mit der Vollstreckung betrauten Dienststellen der Finanzbehörden nach § 249 der Abgabenordnung, soweit ein Abruf für die Vollstreckung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis erforderlich ist.

(2b) Die Übermittlung nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 12 aus dem Zentralen Fahrzeugregister darf durch Abruf im automatisierten Verfahren an den Privaten, der mit der Erhebung der Mautgebühr beliehen worden ist, erfolgen.

28.12.2022.—Artikel 23 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) hat in Abs. 1 Nr. 19 „oder“ am Ende gestrichen, in Abs. 1 Nr. 20 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 21 eingefügt.

(2c) Die Übermittlung nach § 35 Abs. 1 Nr. 10 aus dem Zentralen Fahrzeugregister darf durch Abruf im automatisierten Verfahren an das Bundesamt für Logistik und Mobilität und an eine sonstige öffentliche Stelle, die mit der Erhebung der Maut nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz beauftragt ist, erfolgen.

(2d) Die Übermittlung nach § 35 Absatz 1 Nummer 14 aus dem Zentralen Fahrzeugregister darf durch Abruf im automatisierten Verfahren an die zentrale Behörde (§ 4 des Auslandsunterhaltsgesetzes) erfolgen.

(2e) Die Übermittlung nach § 35 Absatz 1 Nummer 15 aus dem Zentralen Fahrzeugregister darf durch Abruf im automatisierten Verfahren an den Gerichtsvollzieher erfolgen.

(2f) Die Übermittlung aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 35 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 darf durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.

(2g) Die Übermittlung nach § 35 Absatz 2a darf durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.

(2h) Die Übermittlung nach § 35 Absatz 1 Nummer 16 darf durch Abruf im automatisierten Verfahren an die Behörden der Zollverwaltung zur Erfüllung der ihnen in § 2 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes übertragenen Prüfungsaufgaben erfolgen.

(2i) In einem solchen Verfahren darf auch die Übermittlung nach § 35 Absatz 1 Nummer 18 aus dem Zentralen Fahrzeugregister an die nach Landesrecht für die Überprüfung der Einhaltung dieser Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote zuständigen Behörden erfolgen. Die Einrichtung von Anlagen zum Abruf nach Satz 1 ist für den Abruf der nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gespeicherten und für die Überprüfung der Einhaltung der jeweiligen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote erforderlichen Fahrzeugdaten aus dem Zentralen Fahrzeugregister durch die Behörden nach Satz 1 zulässig; einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 bedarf es nicht; die Maßgaben nach Absatz 5 Nummer 2 und 3 gelten unmittelbar.

(2j) Die Übermittlung nach § 35 Absatz 1 Nummer 19 darf durch Abruf im automatisierten Verfahren an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erfolgen.

(2k) Die Übermittlung nach § 35 Absatz 1 Nummer 20 aus dem Zentralen Fahrzeugregister darf durch Abruf im automatisierten Verfahren an das Insolvenzgericht erfolgen.

(2l) Die Übermittlung nach § 35 Absatz 1 Nummer 21 darf durch Abruf im automatisierten Verfahren an die nach dem Außenwirtschaftsgesetz zuständigen Behörden und an die Zentralstelle zur Sanktionsdurchsetzung erfolgen.

(3) Die Übermittlung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 aus dem Zentralen Fahrzeugregister darf ferner durch Abruf im automatisierten Verfahren an die Polizeien des Bundes und der Länder zur Verfolgung von Straftaten oder zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, an die Zollfahndungsdienststellen zur Verhütung oder Verfolgung von Steuer- und Wirtschaftsstraftaten, an die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden zur Verhütung oder Verfolgung von Steuerstraftaten sowie an die Verfassungsschutzbehörden, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst zur Erfüllung ihrer durch Gesetz übertragenen Aufgaben vorgenommen werden.

(3a) Die Übermittlung aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 35 Abs. 4a darf durch Abruf im automatisierten Verfahren an die Auskunftsstelle nach § 8a des Pflichtversicherungsgesetzes erfolgen.

(3b) Die Übermittlung aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 an die für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörden darf durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen. Der Abruf ist nur zulässig, wenn die von den Zulassungsbehörden nach § 35 Absatz 5 Nummer 4 übermittelten Datenbestände unrichtig oder unvollständig sind.

(3c) Die Übermittlung aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 35 Absatz 1a darf an die Zentralen Leitstellen für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst zur Vorbereitung der Rettung von Personen aus Fahrzeugen durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.

(4) Der Abruf darf sich nur auf ein bestimmtes Fahrzeug oder einen bestimmten Halter richten und in den Fällen der Absätze 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben a und b nur unter Verwendung von Fahrzeugdaten durchgeführt werden.

(5) Die Einrichtung von Anlagen zum Abruf im automatisierten Verfahren ist nur zulässig, wenn nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 47 Nummer 4) gewährleistet ist, daß

1. die zum Abruf bereitgehaltenen Daten ihrer Art nach für den Empfänger erforderlich sind und ihre Übermittlung durch automatisierten Abruf unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und der Aufgabe des Empfängers angemessen ist,
2. die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit getroffen werden und
3. die Zulässigkeit der Abrufe nach Maßgabe des Absatzes 6 kontrolliert werden kann.

(6) Das Kraftfahrt-Bundesamt oder die Zulassungsbehörde als übermittelnde Stelle hat über die Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die Kennung der abrufenden Dienststelle und die abgerufenen Daten enthalten müssen. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die nach Satz 1 protokollierten Daten dürfen auch dazu verwendet werden, der betroffenen Person darüber Auskunft zu erteilen, welche ihrer in Anhang I, Abschnitt I und II der Richtlinie (EU) 2015/413 enthaltenen personenbezogenen Daten an Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Zweck der dortigen Verfolgung von in Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2015/413 aufgeführten, die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Delikte übermittelt wurden. Das Datum des Ersuchens und die zuständige Stelle nach Satz 1, an die die Übermittlung erfolgte, sind der betroffenen Person ebenfalls mitzuteilen. § 36a gilt für das Verfahren nach den Sätzen 3 und 4 entsprechend. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, dürfen die Daten auch für diesen Zweck verwendet werden, sofern das Ersuchen der Strafverfolgungsbehörde unter Verwendung von Halterdaten einer bestimmten Person oder von Fahrzeugdaten eines bestimmten Fahrzeugs gestellt wird. Die Protokolldaten sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Mißbrauch zu schützen und nach sechs Monaten zu löschen.

(7) Bei Abrufen aus dem Zentralen Fahrzeugregister sind vom Kraftfahrt-Bundesamt weitere Aufzeichnungen zu fertigen, die sich auf den Anlass des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Personen ermöglichen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung (§ 47 Nummer 5) bestimmt. Dies gilt entsprechend für Abrufe aus den örtlichen Fahrzeugregistern.

(8) Soweit örtliche Fahrzeugregister nicht im automatisierten Verfahren geführt werden, ist die Übermittlung der nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten durch Einsichtnahme in das örtliche Fahrzeugregister außerhalb der üblichen Dienstzeiten an die für den betreffenden Zulassungsbezirk zuständige Polizeidienststelle zulässig, wenn

1. dies für die Erfüllung der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist und
2. ohne die sofortige Einsichtnahme die Erfüllung dieser Aufgaben gefährdet wäre.

Die Polizeidienststelle hat die Tatsache der Einsichtnahme, deren Datum und Anlaß sowie den Namen des Einsichtnehmenden aufzuzeichnen; die Aufzeichnungen sind für die Dauer eines Jahres aufzubewahren und nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres zu vernichten. Die Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf die Einsichtnahme durch die Zollfahndungsämter zur Erfüllung der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Aufgaben.⁸⁵

85 QUELLE

15.02.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat in Abs. 1 „Zulassungsstellen“ durch „Zulassungsbehörden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d ein Komma am Ende eingefügt, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „und“ am Ende gestrichen und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „und Verwaltungsbehörden im Sinne des § 26 Abs. 1“ nach „Länder“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „Zulassungsstelle“ durch „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 6 durch die Sätze 2 bis 4 ersetzt. Satz 2 lautete: „Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwertet werden und sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Nutzung und gegen sonstigen Mißbrauch zu schützen; sie sind nach drei Monaten zu löschen, es sei denn, die Aufzeichnungen werden noch bis zum Abschluß eines bereits eingeleiteten Kontrollverfahrens benötigt.“

Artikel 1 Nr. 24 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 7 Satz 4 eingefügt.

27.03.2001.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386) hat in Abs. 5 Nr. 1 „Belange“ durch „Interessen“ ersetzt.

24.08.2002.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „den Zoll, soweit er grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnimmt“ durch „Dienststellen der Zollverwaltung, soweit sie Befugnisse nach § 10 des Zollverwaltungsgesetzes ausüben oder grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „Verhütung oder“ nach „zur“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Verhütung oder“ nach „Zollfahndungsdienststellen zur“ eingefügt.

06.09.2002.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. September 2002 (BGBl. I S. 3442) hat Abs. 2a eingefügt.

18.09.2002.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3574) hat Nr. 2 in Abs. 5 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. die zur Sicherung gegen Mißbrauch erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere durch Vergabe von Kennungen an die zum Abruf berechtigten Dienststellen und die Datenendgeräte und“.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5a aufgehoben. Abs. 5a lautete:

„(5a) Abweichend von Absatz 5 Nr. 2 ist zulässig, daß für ein Datenendgerät mehrere Kennungen zugeteilt sind und die Kennungen auch von anderen Endgeräten derselben oder einer anderen Dienststelle verwendet werden, wenn eine vollständige Aufzeichnung der Abrufe nach § 36 Abs. 7 durch die abrufende Stelle gefertigt wird. Aus den Aufzeichnungen müssen mindestens die für den Abruf verantwortliche Person und deren Dienststelle jeweils festgestellt werden können.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Bei Abrufen aus dem Zentralen Fahrzeugregister unter Verwendung von Fahrzeugdaten sind über einen vom Kraftfahrt-Bundesamt ausgewählten Teil der Abrufe weitere Aufzeichnungen durch die abrufende Stelle oder das Kraftfahrt-Bundesamt zu fertigen, die sich auf den Anlaß des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person ermöglichen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung (§ 47 Abs. 1 Nr. 5) bestimmt, insbesondere in welchem Umfang die Abrufe aufzuzeichnen sind, nach welchem Stichprobenverfahren sie ausgewählt werden und welche Stelle die Aufzeichnungen fertigt. Bei Abrufen unter Verwendung von Halterdaten sind in jedem Fall Aufzeichnungen nach Satz 1 von der durch Rechtsverordnung nach Satz 2 bestimmten Stelle zu fertigen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Abrufe aus den örtlichen Fahrzeugregistern.“

31.08.2003.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1234) hat Abs. 2b eingefügt.

01.06.2005.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „sowie an die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden zur Verhütung oder Verfolgung von Steuerstraftaten“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „sowie“ durch ein Komma ersetzt und „sowie an die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden zur Verhütung oder Verfolgung von Steuerstraftaten“ nach „Wirtschaftsstraftaten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3a eingefügt.

11.01.2007.—Artikel 9 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) hat in Abs. 2 Nr. 1 „bis 4“ durch „bis 5“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 9 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „sowie“ nach „Wirtschaftsstraftaten“ durch ein Komma ersetzt und „sowie an die Verfassungsschutzbehörden, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst zur Erfüllung ihrer durch Gesetz übertragenen Aufgaben“ nach „Steuerstraftaten“ eingefügt.

01.08.2007.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1460) hat in Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 1a jeweils „§ 24 oder § 24a“ durch „§§ 24, 24a oder § 24c“ ersetzt.

01.07.2009.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) hat Abs. 3b eingefügt.

18.06.2011.—Artikel 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) hat Abs. 2c eingefügt.

26.06.2011.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1124) hat Abs. 3c eingefügt.

19.07.2011.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378) hat in Abs. 2b „ , , die Zollbehörden“ nach „Güterverkehr“ gestrichen und „Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge“ durch „Bundesfernstraßenmautgesetz“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 16 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) hat Abs. 2d eingefügt.

31.08.2013.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a und b des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3310) hat Abs. 2a bis 2d in Abs. 2b bis 2e unnummeriert und Abs. 2a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2f eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 3 bis 5 eingefügt.

07.12.2016.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Übermittlung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, soweit es sich um Aufgaben nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 handelt, aus dem Zentralen Fahrzeugregister an die Zulassungsbehörden darf durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2f in Abs. 2g unnummeriert und Abs. 2f eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „(§ 47 Abs. 1 Nr. 4)“ durch „(§ 47 Nummer 4)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. e desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Die nach Satz 1 protokollierten Daten dürfen auch dazu verwendet werden, der betroffenen Person darüber Auskunft zu erteilen, welche ihrer in Anhang I, Abschnitt I und II der Richtlinie 2011/82/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (ABl. L 288 vom 5.11.2011, S. 1) enthaltenen personenbezogenen Daten an Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Zwecke der dortigen Verfolgung von in Artikel 2 der Richtlinie 2011/82/EU aufgeführten, die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden, Delikten übermittelt wurden.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 2 „(§ 47 Abs. 1 Nr. 5)“ durch „(§ 47 Nummer 5)“ ersetzt.

10.03.2017.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 399) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a neu gefasst. Abs. 2a lautete:

„(2a) Die Übermittlung aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 35 Absatz 1 Nummer 9 darf durch Abruf im automatisierten Verfahren an die mit der Kontrolle und Erhebung der Umsatzsteuer beauftragten Dienststellen der Finanzbehörden erfolgen, wenn dies im Einzelfall zur Verhinderung einer missbräuchlichen Anwendung der Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes beim Handel, Erwerb oder bei der Übertragung von Fahrzeugen erforderlich ist.“

Artikel 3 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2h eingefügt.

26.06.2017.—Artikel 21 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 eingefügt.

12.04.2019.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 430) hat Abs. 2i eingefügt.

26.11.2019.—Artikel 137 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 5 Nr. 1 „des Betroffenen“ durch „der betroffenen Person“ ersetzt.

Artikel 137 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 5 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

§ 36a Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Kraftfahrt-Bundesamt

Die Übermittlung der Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach den §§ 35 und 37 darf nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung nach § 47 Nummer 4a auch in einem automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahren erfolgen. Für die Einrichtung und Durchführung des Verfahrens gilt § 30b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 entsprechend.⁸⁶

§ 36b Abgleich mit den Sachfahndungsdaten des Bundeskriminalamtes

(1) Das Bundeskriminalamt übermittelt regelmäßig dem Kraftfahrt-Bundesamt die im Polizeilichen Informationssystem gespeicherten Daten von Fahrzeugen, Kennzeichen, Fahrzeugpapieren und Führerscheinen, die zur Beweissicherung, Einziehung, Beschlagnahme, Sicherstellung, Eigentumssicherung und Eigentümer- oder Besitzerermittlung ausgeschrieben sind. Die Daten dienen zum Abgleich mit den im Zentralen Fahrzeugregister erfaßten Fahrzeugen und Fahrzeugpapieren sowie mit den im Zentralen Fahrerlaubnisregister erfaßten Führerscheinen.

(2) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 1 darf auch im automatisierten Verfahren erfolgen.⁸⁷

§ 37 Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten an Stellen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes

(1) Die nach § 33 Absatz 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen vom Kraftfahrt-Bundesamt an die zuständigen Stellen anderer Staaten übermittelt werden, soweit dies nach unionsrechtlichen Vorschriften vorgeschrieben ist oder soweit dies

1. für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs,
2. zur Überwachung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
3. zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs oder
4. zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder sonst mit Kraftfahrzeugen, Anhängern, Kennzeichen oder Fahrzeugpapieren, Fahrerlaubnissen oder Führerscheinen stehen,

„2. dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden und“.

01.10.2020.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528) hat Abs. 2j eingefügt.

28.07.2021.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a „§§ 24, 24a“ durch „§ 24 Absatz 1, § 24a“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2f „Nummer 3“ durch „Nummer 4“ ersetzt.

01.11.2022.—Artikel 4 Abs. 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) hat Abs. 2k eingefügt.

28.12.2022.—Artikel 23 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) hat Abs. 2l eingefügt.

09.03.2023.—Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) hat in Abs. 2c „Güterverkehr“ durch „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

86 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

07.12.2016.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) hat in Satz 1 „gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 4a“ durch „nach § 47 Nummer 4a“ ersetzt.

87 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Gegenseitigkeit einer solchen Auskunftserteilung hinsichtlich des jeweiligen Anfragegrundes nach den Nummern 1 bis 4 und hinsichtlich der den Anfragegrund begründenden Sachverhalte durch den anderen Staat gegeben sind.

(1a) Nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder mit den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes bedürfen, sowie nach Artikel 12 des Beschlusses des Rates 2008/615/JI vom 23. Juni 2008 (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1) dürfen die nach § 33 Absatz 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten vom Kraftfahrt-Bundesamt an die zuständigen Stellen dieser Staaten auch übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, die nicht von Absatz 1 Nummer 3 erfasst werden,
2. zur Verfolgung von Straftaten, die nicht von Absatz 1 Nummer 4 erfasst werden, oder
3. zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

(2) Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(3) Die Übermittlung unterbleibt, wenn durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden, insbesondere, wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet ist.

(4) Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Übermittlung bei entsprechender Anfrage auf Grund von § 37a erfolgen könnte. Die Ermittlung kann ferner unterbleiben, wenn das Kraftfahrt-Bundesamt den Aufwand für die Bearbeitung der Anfragen als nicht vertretbar beurteilt.⁸⁸

88 QUELLE

15.02.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 37 Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen

(1) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen von den Registerbehörden an Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus multilateralen oder bilateralen Vereinbarungen mit anderen Staaten oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften übermittelt werden, wenn dies

- a) für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs,
- b) zur Überwachung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
- c) zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften oder
- d) zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangen wurden,

jeweils zu den in § 32 Abs. 2 bezeichneten Zwecken erforderlich ist.

(2) Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(3) Die Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zur Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines Gesetzes verstoßen oder schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden.

(4) Die übermittelnde Stelle unterrichtet den Betroffenen über die Übermittlung seiner Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, daß er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, oder wenn die Unterrichtung die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben beeinträchtigt würde.“

19.07.2006.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (BGBl. II S. 1458) hat Abs. 1a eingefügt.

05.08.2009.—Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507) hat in Abs. 1a „sowie nach Artikel 12 des Beschlusses des Rates 2008/615/JI vom 23. Juni 2008 (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1),“ nach „bedürfen,“ eingefügt.

§ 37a Abruf im automatisierten Verfahren durch Stellen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes

(1) Durch Abruf im automatisierten Verfahren dürfen aus dem Zentralen Fahrzeugregister für die in § 37 Abs. 1 und 1a genannten Maßnahmen an die hierfür zuständigen öffentlichen Stellen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die zu deren Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 47 Nummer 5b und 5c durch das Kraftfahrt-Bundesamt übermittelt werden. Dieses automatisierte Verfahren setzt jedoch voraus, dass das Europäische Fahrzeug- und Führerschein-Informationssystem oder ein anderes informationstechnisches Verfahren genutzt wird, das vom Kraftfahrt-Bundesamt als mit vertretbarem Aufwand betreibbar beurteilt wird.

(2) Der Abruf darf nur unter Verwendung von Fahrzeugdaten, bei Abrufen für die in § 37 Abs. 1a genannten Zwecke nur unter Verwendung der vollständigen Fahrzeug-Identifizierungsnummer oder des vollständigen Kennzeichens, erfolgen und sich nur auf ein bestimmtes Fahrzeug oder einen bestimmten Halter richten. Ein unionsrechtlich vorgeschriebener Abruf darf ergänzend zu Satz 1

1. auch unter Verwendung von Halterdaten erfolgen oder
2. sich auf mehrere Fahrzeuge eines bestimmten Halters oder auf alle aktuellen oder früheren Halter eines bestimmten Fahrzeugs richten,

soweit dies unionsrechtlich vorgesehen ist.

(3) Der Abruf ist nur zulässig, wenn

1. diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist,

26.11.2019.—Artikel 137 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 2 „genutzt“ durch „verwendet“ ersetzt.

Artikel 137 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „des Betroffenen“ durch „der betroffenen Person“ ersetzt.

28.07.2021.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) hat Abs. 1 und 1a neu gefasst. Abs. 1 und 1a lauteten:

„(1) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen von den Registerbehörden an die zuständigen Stellen anderer Staaten übermittelt werden, soweit dies

- a) für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs,
- b) zur Überwachung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
- c) zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs oder
- d) zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder sonst mit Kraftfahrzeugen, Anhängern, Kennzeichen oder Fahrzeugpapieren, Fahrerlaubnissen oder Führerscheinen stehen,

erforderlich ist.

(1a) Nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder mit den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes bedürfen, sowie nach Artikel 12 des Beschlusses des Rates 2008/615/JI vom 23. Juni 2008 (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1), dürfen die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten von den Registerbehörden an die zuständigen Stellen dieser Staaten auch übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist

- a) zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, die nicht von Absatz 1 Buchstabe c erfasst werden,
- b) zur Verfolgung von Straftaten, die nicht von Absatz 1 Buchstabe d erfasst werden, oder
- c) zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.“

Artikel 1 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

2. der Empfängerstaat die Verordnung (EU) 2016/679 anwendet und
3. die Gegenseitigkeit der Auskunftserteilung im Sinne von § 37 Absatz 1 durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist.

§ 36 Abs. 5 und 6 sowie Abs. 7 wegen des Anlasses der Abrufe ist entsprechend anzuwenden.⁸⁹

§ 37b Übermittlung von Fahrzeug- und Halterdaten nach der Richtlinie (EU) 2015/413

(1) Das Kraftfahrt-Bundesamt unterstützt nach Absatz 2 die in Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/413 genannten nationalen Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei den Ermittlungen in Bezug auf folgende in den jeweiligen Mitgliedstaaten begangenen, die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte:

1. Geschwindigkeitsübertretungen,
2. Nicht-Anlegen des Sicherheitsgurtes,
3. Überfahren eines roten Lichtzeichens,
4. Trunkenheit im Straßenverkehr,
5. Fahren unter Einfluss von berauschenden Mitteln,
6. Nicht-Tragen eines Schutzhelmes,
7. unbefugte Benutzung eines Fahrstreifens,
8. rechtswidrige Benutzung eines Mobiltelefons oder anderer Kommunikationsgeräte beim Fahren.

(2) Auf Anfrage teilt das Kraftfahrt-Bundesamt der nationalen Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union folgende nach § 33 gespeicherten Daten zu Fahrzeug und Halter mit:

1. amtliches Kennzeichen,
2. Fahrzeug-Identifizierungsnummer,

89 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.09.2002.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 3 Satz 2 „Abs. 5, 5a und 6“ durch „Abs. 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „In den Fällen des Absatzes 7 hat das Kraftfahrt-Bundesamt weitere Aufzeichnungen über den Anlaß bei jedem zehnten Abruf zu fertigen.“

19.07.2006.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (BGBl. II S. 1458) hat in Abs. 1 „und 1a“ nach „§ 37 Abs. 1“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „ , bei Abrufen für die in § 37 Abs. 1a genannten Zwecke nur unter Verwendung der vollständigen Fahrzeug-Identifizierungsnummer oder des vollständigen Kennzeichens,“ nach „Fahrzeugdaten“ eingefügt.

07.12.2016.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) hat in Abs. 1 „gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 5a“ durch „nach § 47 Nummer 5a“ ersetzt.

26.11.2019.—Artikel 137 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 3 Satz 1 „soweit“ durch „wenn“ ersetzt.

Artikel 137 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „Betroffenen“ durch „betroffenen Personen“ ersetzt.

Artikel 137 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „Richtlinie 95/46/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 (ABl. EG Nr. L 281 S. 31)“ durch „Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.

28.07.2021.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) hat in Abs. 1 „Nummer 5a“ durch „Nummer 5b und 5c durch das Kraftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 eingefügt.

3. Land der Zulassung,
4. Marke des Fahrzeugs,
5. Handelsbezeichnung,
6. EU-Fahrzeugklasse,
7. Name des Halters,
8. Vorname des Halters,
9. Anschrift des Halters,
10. Geschlecht,
11. Geburtsdatum,
12. Rechtsperson,
13. Geburtsort,

wenn dies im Einzelfall für die Erfüllung einer Aufgabe der nationalen Kontaktstelle des anfragenden Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der zuständigen Behörde des anfragenden Mitgliedstaates der Europäischen Union erforderlich ist.⁹⁰

§ 37c Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten an die Europäische Kommission

Das Kraftfahrt-Bundesamt übermittelt zur Erfüllung der Berichtspflicht nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11) bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Europäische Kommission die nach § 33 Absatz 1 gespeicherten Namen oder Bezeichnungen und Anschriften der Fahrzeughalter, die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 des Pflichtversicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind.⁹¹

90 QUELLE

18.12.2007.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2833) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

31.08.2013.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3310) hat § 37b in § 37c unnummeriert.

QUELLE

31.08.2013.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3310) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

07.12.2016.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) hat in der Überschrift und in Abs. 1 jeweils „Richtlinie 2011/82/EU“ durch „Richtlinie (EU) 2015/413“ ersetzt.

91 UMNUMMERIERUNG

31.08.2013.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3310) hat § 37b in § 37c unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

05.12.2014.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 37c Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Das Kraftfahrt-Bundesamt übermittelt zur Erfüllung der Berichtspflicht nach Artikel 4 Buchstabe a Unterabsatz 2 Satz 3 der Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 (ABl. EU Nr. L 149 S. 14) bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Namen oder Bezeichnungen und Anschriften der Fahrzeughalter, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Pflichtversicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind.“

§ 38 Übermittlung an und Verwendung durch den Empfänger für wissenschaftliche Zwecke

(1) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen übermittelt werden, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluß der Übermittlung erheblich überwiegt.

(2) Die Übermittlung der Daten erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

(4) Die personenbezogenen Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Übermittlung richtet sich nach den Absätzen 1 und 2 und bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Daten übermittelt hat.

(5) Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, daß die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

(6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(7) Wer nach den Absätzen 1 und 2 personenbezogene Daten erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.⁹²

92 QUELLE

15.02.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 38 Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten für wissenschaftliche, statistische, planerische und gesetzgeberische Zwecke

Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen

1. für wissenschaftliche Zwecke,
2. zur Vorbereitung und Durchführung von Statistiken, soweit sie auf Rechtsvorschriften beruhen,
3. für im öffentlichen Interesse liegende Verkehrsplanungen oder
4. zur Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs

übermittelt werden, wenn die Durchführung des Vorhabens allein mit anonymisierten Daten (§ 45) nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und der Betroffene eingewilligt hat oder es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen, und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Der Empfänger der Daten hat sicherzustellen, daß

1. die Kontrolle zur Sicherstellung schutzwürdiger Belange des Betroffenen jederzeit gewährleistet wird,
2. die Daten nur für das betreffende Vorhaben genutzt werden,

§ 38a Übermittlung an und Verwendung durch den Empfänger für statistische Zwecke

(1) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeug- und Halterdaten dürfen zur Vorbereitung und Durchführung von Statistiken, soweit sie durch Rechtsvorschriften angeordnet sind, übermittelt werden, wenn die Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens allein mit anonymisierten Daten (§ 45) nicht möglich ist.

(2) Für die Verwendung der Daten nach Absatz 1 finden die Vorschriften des Bundesstatistikgesetzes und der Statistikgesetze der Länder Anwendung.⁹³

§ 38b Übermittlung an und Verwendung durch den Empfänger für planerische Zwecke

(1) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeug- und Halterdaten dürfen für im öffentlichen Interesse liegende Verkehrsplanungen an öffentliche Stellen übermittelt werden, wenn die Durchführung des Vorhabens allein mit anonymisierten Daten (§ 45) nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und die betroffene Person eingewilligt hat oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Empfänger der Daten hat sicherzustellen, daß

1. die Kontrolle zur Sicherstellung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person jederzeit gewährleistet wird,
2. die Daten nur für das betreffende Vorhaben verwendet werden,
3. zu den Daten nur die Personen Zugang haben, die mit dem betreffenden Vorhaben befaßt sind,
4. diese Personen verpflichtet werden, die Daten gegenüber Unbefugten nicht zu offenbaren, und

-
3. zu den Daten nur die Personen Zugang haben, die mit dem betreffenden Vorhaben befaßt sind,
 4. diese Personen verpflichtet werden, die Daten gegenüber Unbefugten nicht zu offenbaren, und
 5. die Daten anonymisiert oder gelöscht werden, sobald der Zweck des Vorhabens dies gestattet.

Handelt es sich um Datenempfänger im nichtöffentlichen Bereich, haben sie außerdem sicherzustellen, daß die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 5 durch die übermittelnde Zulassungsstelle oder das übermittelnde Kraftfahrt-Bundesamt kontrolliert werden kann.“

26.11.2019.—Artikel 137 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Übermittlung für die wissenschaftliche Forschung“.

Artikel 137 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „des Betroffenen“ durch „der betroffenen Person“ ersetzt.

Artikel 137 Nr. 15 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „genutzt“ durch „verwendet“ ersetzt.

Artikel 137 Nr. 15 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Weitergabe“ durch „Übermittlung“ ersetzt.

Artikel 137 Nr. 15 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „Nutzung“ durch „Verwendung“ ersetzt.

Artikel 137 Nr. 15 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 8 aufgehoben. Abs. 8 lautete:

„(8) Ist der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz auch dann überwacht, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Vorschriften vorliegen oder wenn der Empfänger die personenbezogenen Daten nicht in Dateien verarbeitet.“

93 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2019.—Artikel 137 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Übermittlung und Nutzung für statistische Zwecke“.

Artikel 137 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Es“ durch „Für die Verwendung der Daten nach Absatz 1“ ersetzt.

5. die Daten anonymisiert oder gelöscht werden, sobald der Zweck des Vorhabens dies gestattet.⁹⁴

§ 39 Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten zur Verfolgung von Rechtsansprüchen

(1) Von den nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten sind

1. Familienname (bei juristischen Personen, Behörden oder Vereinigungen: Name oder Bezeichnung),
2. Vornamen,
3. Ordens- und Künstlername,
4. Anschrift,
5. Art, Hersteller und Typ des Fahrzeugs,
6. Name und Anschrift des Versicherers,
7. Nummer des Versicherungsscheins, oder, falls diese noch nicht gespeichert ist, Nummer der Versicherungsbestätigung,
8. gegebenenfalls Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses,
9. gegebenenfalls Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht,
10. Zeitpunkt der Zuteilung oder Ausgabe des Kennzeichens für den Halter sowie
11. Kraftfahrzeugkennzeichen

durch die Zulassungsbehörde oder durch das Kraftfahrt-Bundesamt zu übermitteln, wenn der Empfänger unter Angabe des betreffenden Kennzeichens oder der betreffenden Fahrzeug-Identifizierungsnummer darlegt, daß er die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr oder zur Erhebung einer Privatklage wegen im Straßenverkehr begangener Verstöße benötigt (einfache Registerauskunft).

(2) Weitere Fahrzeugdaten und Halterdaten als die nach Absatz 1 zulässigen sind zu übermitteln, wenn der Empfänger unter Angabe von Fahrzeugdaten oder Personalien des Halters glaubhaft macht, daß er

1. die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung, zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr, dem Diebstahl, dem sonstigen Abhandenkommen des Fahrzeugs oder zur Erhebung einer Privatklage wegen im Straßenverkehr begangener Verstöße benötigt und
2. (weggefallen)
3. die Daten auf andere Weise entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erlangen könnte.

94 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

07.12.2016.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) hat in Abs. 1 „in den örtlichen Fahrzeugregistern“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

26.11.2019.—Artikel 137 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Übermittlung und Nutzung für planerische Zwecke“.

Artikel 137 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „der Betroffene“ durch „die betroffene Person“ und „des Betroffenen“ durch „der betroffenen Person“ ersetzt.

Artikel 137 Nr. 17 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „des Betroffenen“ durch „der betroffenen Person“ ersetzt.

Artikel 137 Nr. 17 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „genutzt“ durch „verwendet“ ersetzt.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 und 11 angeführten Halterdaten und Fahrzeugdaten dürfen übermittelt werden, wenn der Empfänger unter Angabe von Fahrzeugdaten oder Personalien des Halters glaubhaft macht, daß er

1. die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung
 - a) von nicht mit der Teilnahme am Straßenverkehr im Zusammenhang stehenden öffentlich-rechtlichen Ansprüchen oder
 - b) von gemäß § 7 des Unterhaltsvorschußgesetzes, § 33 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder § 94 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch übergegangenen Ansprüchen in Höhe von jeweils mindestens fünfhundert Euro benötigt,
2. ohne Kenntnis der Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung des Rechtsanspruchs nicht in der Lage wäre und
3. die Daten auf andere Weise entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erlangen könnte.

§ 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Übermittlungen verwendet werden.

(4) Ist der Empfänger eine öffentlich-rechtliche Stelle mit Sitz im Ausland oder handelt er im Namen oder im Auftrag einer solchen Stelle, ist für den Antrag und die Auskunft nur das Kraftfahrt-Bundesamt zuständig.⁹⁵

95 QUELLE

15.02.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 30 lit. c litt. aa des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat Nr. 1 in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung von nicht mit der Teilnahme am Straßenverkehr im Zusammenhang stehenden öffentlich-rechtlichen Ansprüchen in Höhe von mindestens eintausend Deutscher Mark benötigt.“

Artikel 1 Nr. 30 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „verwertet“ durch „verwendet“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat in Abs. 1 „Zulassungsstelle“ durch „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „ dem Diebstahl, dem sonstigen Abhandenkommen des Fahrzeugs“ nach „am Straßenverkehr“ eingefügt.

27.03.2001.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386) hat in Abs. 1 Nr. 9 „sowie“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 10 „sowie“ am Ende eingefügt und Abs. 1 Nr. 11 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „und Fahrzeugdaten“ nach „Halterdaten“ eingefügt und „bis 4“ durch „bis 5 und 11“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 11 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) hat in Abs. 3 Nr. 1 „eintausend Deutscher Mark“ durch „fünfhundert Euro“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 46a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b „ , § 33 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ nach „Unterhaltsvorschußgesetzes“ eingefügt.

Artikel 65 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) hat in Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b „§ 91 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch „§ 94 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

14.09.2007.—Artikel 26 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat Nr. 2 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 2 lautete:

- „2. ohne Kenntnis der Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung, zur Befriedigung oder Abwehr des Rechtsanspruchs oder zur Erhebung der Privatklage nicht in der Lage wäre und“.

28.07.2021.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) hat in Abs. 2 Nr. 1 „benötigt“ durch „benötigt und“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

§ 39a Auskunft über Daten

(1) Einer Person wird auf Antrag schriftlich über die zu ihrer Person im örtlichen oder im Zentralen Fahrzeugregister gespeicherten Daten und über die zu ihr als Halter gespeicherten Fahrzeugdaten unentgeltlich Auskunft erteilt. Die Auskunft kann elektronisch erteilt werden, wenn der Antrag unter Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes gestellt wird; in diesen Fällen gilt abweichend von § 35 Absatz 6 Satz 4 hinsichtlich der Protokollierung § 36 Absatz 6 entsprechend.

(2) Einer Person darf auf Antrag schriftlich über die zu einem Dritten als Halter im örtlichen oder im Zentralen Fahrzeugregister gespeicherten Fahrzeugdaten unentgeltlich Auskunft erteilt werden, wenn

1. der Antragsteller
 - a) nachweist, dass die Verfügungsbefugnis des Halters über dessen Fahrzeuge gesetzlich oder in Folge gerichtlicher Anordnung auf den Antragsteller übergegangen ist oder auch vom Antragsteller ausgeübt werden kann, und
 - b) glaubhaft macht, dass er die Daten zur Wahrnehmung straßenverkehrsrechtlicher Angelegenheiten des Halters benötigt,
2. der Antragsteller die Daten auf andere Weise entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erlangen könnte und
3. kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Auskunft schutzwürdige Interessen des Halters beeinträchtigt werden.

Für die sichere Identifizierung bei der Antragstellung und für die elektronische Auskunftserteilung gilt § 30 Absatz 8 Satz 2 und 3 entsprechend; abweichend von § 35 Absatz 6 Satz 4 gilt hinsichtlich der Protokollierung § 36 Absatz 6 entsprechend.⁹⁶

§ 40 Übermittlung sonstiger Daten

Die nach § 33 Abs. 2 gespeicherten Daten über Beruf und Gewerbe (Wirtschaftszweig) dürfen nur für die Zwecke nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 und 5 an die hierfür zuständigen Behörden übermittelt werden. Außerdem dürfen diese Daten für Zwecke der Statistik (§ 38a Abs. 1) übermittelt werden; die Zulässigkeit und die Durchführung von statistischen Vorhaben richten sich nach § 38a.⁹⁷

96 QUELLE

28.07.2021.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) hat die Vorschrift eingefügt.

97 QUELLE

15.02.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat in Abs. 1 Satz 1 „(§ 38 Satz 1 Nr. 2)“ durch „(§ 38a Abs. 1)“ und „nach § 38“ durch „nach § 38a“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „Zulassungsstellen“ durch „Zulassungsbehörden“ ersetzt.

27.03.2001.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386) hat in Abs. 1 „und 5“ nach „Nr. 4“ eingefügt.

01.08.2007.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1460) hat in Abs. 2 Nr. 2 „§ 24 oder § 24a“ durch „§§ 24, 24a oder § 24c“ ersetzt.

31.08.2013.—Artikel 1 Nr. 8 lit. b des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3310) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Die nach § 33 Abs. 3 gespeicherten Daten über Fahrtenbuchauflagen dürfen nur

1. für Maßnahmen im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder zur Überwachung der Fahrtenbuchaufgabe den Zulassungsbehörden oder dem Kraftfahrt-Bundesamt oder

§ 41 Übermittlungssperren

(1) Die Anordnung von Übermittlungssperren in den Fahrzeugregistern ist zulässig, wenn erhebliche öffentliche Interessen gegen die Offenbarung der Halterdaten bestehen.

(2) Außerdem sind Übermittlungssperren auf Antrag der betroffenen Person anzuordnen, wenn sie glaubhaft macht, daß durch die Übermittlung ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt würden.

(3) Die Übermittlung trotz bestehender Sperre ist im Einzelfall zulässig, wenn an der Kenntnis der gesperrten Daten ein überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere an der Verfolgung von Straftaten besteht. Vor der Übermittlung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, die Anhörung würde dem Zweck der Übermittlung zuwiderlaufen.

(4) Die Übermittlung trotz bestehender Sperre ist im Einzelfall außerdem zulässig, wenn die Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder die Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Sinne des § 39 Abs. 1 und 2 sonst nicht möglich wäre. Vor der Übermittlung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Absatz 3 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Über die Aufhebung im Einzelfall nach den Absätzen 3 und 4 entscheidet die für die Anordnung der Sperre zuständige Behörde (sperrende Behörde). Will diese an der Sperre festhalten, weil sie das die Sperre begründende öffentliche Interesse im Sinne des Absatzes 1 für überwiegend hält oder weil sie die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person im Sinne des Absatzes 2 als vorrangig ansieht, führt sie die Entscheidung der nach Landesrecht hierfür zuständigen Behörde oder, wenn eine solche Regelung nicht getroffen ist, der obersten Landesbehörde herbei. Im Fall der Aufhebung im Einzelfall wird die Übermittlung der für das Ersuchen erforderlichen Fahrzeug- und Halterdaten durch die sperrende Behörde vorgenommen. Hierfür dürfen der sperrenden Behörde bei von ihr festgestellter Erforderlichkeit auf ihr Verlangen die Fahrzeug- und Halterdaten von den Registerbehörden übermittelt werden. Die sperrende Behörde hat diese übermittelten Daten nach Abschluss des Verfahrens unverzüglich zu löschen.⁹⁸

2. zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24, 24a oder § 24c den hierfür zuständigen Behörden oder Gerichten übermittelt werden.“

98 QUELLE

15.02.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat in Abs. 2 und 3 Satz 2 jeweils „Belange“ durch „Interessen“ ersetzt.

26.11.2019.—Artikel 137 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 2 „des Betroffenen“ durch „der betroffenen Person“, „er“ durch „sie“ und „seine“ durch „ihre“ ersetzt.

Artikel 137 Nr. 18 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „des Betroffenen“ durch „der betroffenen Person“ ersetzt.

Artikel 137 Nr. 18 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 4 „dem Betroffenen“ durch „der betroffenen Person“ ersetzt.

Artikel 137 Nr. 18 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „dem Betroffenen“ durch „der betroffenen Person“ ersetzt.

28.07.2021.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 3 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Über die Aufhebung entscheidet die für die Anordnung der Sperre zuständige Stelle. Will diese an der Sperre festhalten, weil sie das die Sperre begründende öffentliche Interesse (Absatz 1) für überwiegend hält oder weil sie die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person (Absatz 2) als vorrangig ansieht, so führt sie die Entscheidung der obersten Landesbehörde herbei.“

Artikel 1 Nr. 31 lit. a desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Absatz 3 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

§ 42 Datenabgleich zur Beseitigung von Fehlern

(1) Bei Zweifeln an der Identität eines eingetragenen Halters mit dem Halter, auf den sich eine neue Mitteilung bezieht, dürfen die Datenbestände des Fahreignungsregisters und des Zentralen Fahrerlaubnisregisters zur Identifizierung dieser Halter verwendet werden. Ist die Feststellung der Identität der betreffenden Halter auf diese Weise nicht möglich, dürfen die auf Anfrage aus den Melderegistern übermittelten Daten zur Behebung der Zweifel verwendet werden. Die Zulässigkeit der Übermittlung durch die Meldebehörden richtet sich nach den Meldegesetzen der Länder. Können die Zweifel an der Identität der betreffenden Halter nicht ausgeräumt werden, werden die Eintragungen über beide Halter mit einem Hinweis auf die Zweifel an deren Identität versehen.

(2) Die nach § 33 im Zentralen Fahrzeugregister gespeicherten Daten dürfen den Zulassungsbehörden übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, um Fehler und Abweichungen in deren Register festzustellen und zu beseitigen und um diese örtlichen Register zu vervollständigen. Die nach § 33 im örtlichen Fahrzeugregister gespeicherten Daten dürfen dem Kraftfahrt-Bundesamt übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, um Fehler und Abweichungen im Zentralen Fahrzeugregister festzustellen und zu beseitigen sowie das Zentrale Fahrzeugregister zu vervollständigen. Die nach § 33 im Zentralen oder im örtlichen Fahrzeugregister gespeicherten Daten dürfen an die Versicherer im Sinne des § 34 Absatz 5 übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, um Fehler und Abweichungen im Zentralen oder im örtlichen Fahrzeugregister festzustellen und zu beseitigen sowie um diese Register zu vervollständigen. Die nach § 33 im Zentralen Fahrzeugregister gespeicherten Daten dürfen an die Technischen Prüfstellen, die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen und die anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten, soweit diese Werkstätten Sicherheitsprüfungen durchführen, sowie an ihre jeweiligen Kopfstellen im Sinne des § 34 Absatz 6 übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, um Fehler und Abweichungen im Zentralen Fahrzeugregister festzustellen und zu beseitigen sowie um dieses Register zu vervollständigen. Die Übermittlung nach den Sätzen 1 bis 4 ist nur zulässig, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Register unrichtig oder unvollständig sind.

(3) Die nach § 33 im Zentralen Fahrzeugregister oder im zuständigen örtlichen Fahrzeugregister gespeicherten Halter- und Fahrzeugdaten dürfen der für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörde übermittelt werden, soweit dies für Maßnahmen zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts erforderlich ist, um Fehler und Abweichungen in den Datenbeständen der für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörden festzustellen und zu beseitigen und um diese Datenbestände zu vervollständigen. Die Übermittlung nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Datenbestände unrichtig oder unvollständig sind.⁹⁹

Artikel 1 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

99 QUELLE

15.02.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift umfassend geändert. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Übermittlung der nach § 33 gespeicherten Daten von der Zulassungsstelle an das Kraftfahrt-Bundesamt und vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Zulassungsstelle ist zulässig, um Abweichungen in den beiderseitigen Datenbeständen festzustellen.

(2) Die Übermittlung der nach § 33 Abs. 1 gespeicherten, für Maßnahmen zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts notwendigen Fahrzeugdaten und Halterdaten durch die Zulassungsstellen oder das Kraftfahrt-Bundesamt an die Finanzämter ist zulässig, um Abweichungen in den beiderseitigen Datenbeständen festzustellen.“

01.07.2009.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) hat in Abs. 3 Satz 1 „dem zuständigen Finanzamt“ durch „der für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zustän-

§ 43 Allgemeine Vorschriften für die Datenübermittlung an und die Verarbeitung der Daten durch den Empfänger

(1) Übermittlungen von Daten aus den Fahrzeugregistern sind nur auf Ersuchen zulässig, es sei denn, auf Grund besonderer Rechtsvorschrift wird bestimmt, daß die Registerbehörde bestimmte Daten von Amts wegen zu übermitteln hat. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, trägt dieser die Verantwortung. In diesem Fall prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, daß besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. Begründet sich der besondere Anlaß nach Satz 4 in Zweifeln an der Identität einer Person, auf die sich ein Ersuchen auf Datenübermittlung bezieht, gilt § 42 Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend.

(2) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Der Empfänger darf die übermittelten Daten auch für andere Zwecke verarbeiten, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen. Ist der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle, hat die übermittelnde Stelle ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung für andere Zwecke durch nichtöffentliche Stellen bedarf der Zustimmung der übermittelnden Stelle.¹⁰⁰

§ 44 Löschung der Daten in den Fahrzeugregistern

(1) Die nach § 33 Abs. 1 und 2 gespeicherten Daten sind in den Fahrzeugregistern spätestens zu löschen, wenn sie für die Aufgaben nach § 32 nicht mehr benötigt werden.

digen Behörde“ und „Finanzämter“ durch „für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörden“ ersetzt.

01.05.2014.—Artikel 1 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) hat in Abs. 1 Satz 1 „Verkehrszentralregisters“ durch „Fahreignungsregisters“ ersetzt.

26.11.2019.—Artikel 137 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Datenvergleich zur Beseitigung von Fehlern“.

Artikel 137 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils „genutzt“ durch „verwendet“ ersetzt.

28.07.2021.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) hat Abs. 2 Satz 3 und 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 5 „Satz 1 oder 2“ durch „den Sätzen 1 bis 4“ ersetzt.

100 QUELLE

15.02.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 43 Nutzung der Daten durch den Empfänger

Die übermittelten Daten dürfen nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Der Empfänger darf die Daten auch für andere Zwecke nutzen, soweit sie ihm auch für diese Zwecke übermittelt werden dürfen.“

26.11.2019.—Artikel 137 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Allgemeine Vorschriften für die Datenübermittlung, Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den Empfänger“.

Artikel 137 Nr. 20 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „und nutzen“ nach „verarbeiten“ gestrichen.

Artikel 137 Nr. 20 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „und Nutzung“ nach „Verarbeitung“ gestrichen.

28.07.2021.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

(2) Die Daten über Fahrtenbuchauflagen (§ 33 Abs. 3) sind nach Wegfall der Auflage zu löschen.¹⁰¹

§ 45 Anonymisierte Daten

Auf die Verarbeitung von Daten, die keinen Bezug zu einer bestimmten oder bestimmbarer Person ermöglichen, finden die Vorschriften dieses Abschnitts keine Anwendung. Zu den Daten, die einen Bezug zu einer bestimmten oder bestimmbarer Person ermöglichen, gehören auch das Kennzeichen eines Fahrzeugs, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrzeugbriefnummer.¹⁰²

§ 46¹⁰³

§ 47 Verordnungsermächtigungen, Ausführungsvorschriften

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen

1. darüber,
 - a) welche im einzelnen zu bestimmenden Fahrzeugdaten (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und
 - b) welche Halterdaten nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in welchen Fällen der Zuteilung oder Ausgabe des Kennzeichens unter Berücksichtigung der in § 32 genannten Aufgaben im örtlichen und im Zentralen Fahrzeugregister jeweils gespeichert (§ 33 Abs. 1) und zur Speicherung erhoben (§ 34 Abs. 1) werden,
- 1a. darüber, welche im Einzelnen zu bestimmenden Fahrzeugdaten und Daten über Prüfungen und Untersuchungen einschließlich der durchführenden Stellen und Kennungen zur Feststellung der für die Durchführung der Prüfung oder Untersuchung Verantwortlichen die Technischen Prüfstellen, amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen und anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten, soweit diese Werkstätten Sicherheitsprüfungen durchführen, zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister nach § 34 Absatz 6 mitzuteilen haben, und über die Einzelheiten des Mitteilungs- sowie des Auskunftsverfahrens,

101 QUELLE

15.02.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2019.—Artikel 137 Nr. 21 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch alle übrigen zu dem betreffenden Fahrzeug gespeicherten Daten zu löschen.“

102 QUELLE

15.02.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2019.—Artikel 137 Nr. 22 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Satz 1 „Erhebung, Verarbeitung und sonstige Nutzung“ durch „Verarbeitung“ ersetzt und „(anonymisierte Daten)“ nach „ermöglichen“ gestrichen.

103 QUELLE

15.02.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 46 Geltung des allgemeinen Datenschutzrechts

Die Geltung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder bleibt unberührt, soweit nicht die Bestimmungen dieses Abschnitts oder der auf ihnen beruhenden Rechtsvorschriften etwas anderes vorsehen.“

2. darüber, welche im einzelnen zu bestimmenden Fahrzeugdaten die Versicherer zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister nach § 34 Abs. 5 Satz 2 mitzuteilen haben,
3. über die regelmäßige Übermittlung der Daten nach § 35 Abs. 5, insbesondere über die Art der Übermittlung sowie die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten,
4. über die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten und die Maßnahmen zur Sicherung gegen Mißbrauch beim Abruf im automatisierten Verfahren nach § 36 Abs. 5,
- 4a. über die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten und die Maßnahmen zur Sicherung gegen Mißbrauch nach § 36a,
5. über Einzelheiten des Verfahrens nach § 36 Abs. 7 Satz 2
- 5a. über die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten, die Bestimmung der Empfänger und den Geschäftsweg bei Übermittlungen nach § 37 Abs. 1 und 1a,
- 5b. darüber, welche Daten nach § 37a Abs. 1 durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden dürfen,
- 5c. über die Bestimmung, welche ausländischen öffentlichen Stellen zum Abruf im automatisierten Verfahren nach § 37a Abs. 1 befugt sind,
6. über das Verfahren bei Übermittlungssperren sowie über die Speicherung, Änderung und die Aufhebung der Sperren nach § 33 Abs. 4 und § 41 und
7. über die Löschung der Daten nach § 44, insbesondere über die Voraussetzungen und Fristen für die Löschung.¹⁰⁴

104 QUELLE

31.01.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 36 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat in Abs. 1 „Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen“ durch „Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. über die Art der zu übermittelnden Daten und die Maßnahmen zur Sicherung gegen Mißbrauch beim Abruf im automatisierten Verfahren nach § 30a Abs. 2 und § 36 Abs. 5,“

Artikel 1 Nr. 36 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 4a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 „§ 30a Abs. 4 Satz 2 und“ nach „nach“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 36 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 5a bis 5c eingefügt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Bundesminister für Verkehr kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Art und Weise der Durchführung von Datenübermittlungen und über die Beschaffenheit von Datenträgern erlassen.“

07.11.2001.—Artikel 244 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „ , Bau- und Wohnungswesen“ nach „Verkehr“ eingefügt.

19.07.2006.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (BGBl. II S. 1458) hat in Abs. 1 Nr. 5a „und 1a“ am Ende eingefügt.

18.08.2006.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a litt. bb des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) hat in Abs. 1 „Bau- und Wohnungswesen“ durch „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates über die Art und Weise der Durchführung von Datenübermittlungen und über die Beschaffenheit von Datenträgern zu erlassen.“

05.12.2014.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) hat „ , Bau und Stadtentwicklung“ durch „und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

07.12.2016.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) hat Nr. 1a eingefügt.

VI. Fahrerlaubnisregister¹⁰⁵

§ 48 Registerführung und Registerbehörden

(1) Die Fahrerlaubnisbehörden (§ 2 Abs. 1) führen im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit ein Register (örtliche Fahrerlaubnisregister) über

1. von ihnen erteilte Fahrerlaubnisse sowie die entsprechenden Führerscheine,
2. Entscheidungen, die Bestand, Art und Umfang von Fahrerlaubnissen oder sonstige Berechtigungen, ein Fahrzeug zu führen, betreffen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 2 darf die zur Erteilung einer Prüfbescheinigung zuständige Stelle Aufzeichnungen über von ihr ausgegebene Bescheinigungen für die Berechtigung zum Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeug führen. Sobald ein örtliches Fahrerlaubnisregister nach Maßgabe des § 65 Absatz 2 Satz 1 nicht mehr geführt werden darf, gilt Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 nur noch für die in § 65 Absatz 2a bezeichneten Daten.

(2) Das Kraftfahrt-Bundesamt führt ein Register über Fahrerlaubnisse und die entsprechenden Führerscheine (Zentrales Fahrerlaubnisregister), die von den nach Landesrecht für den Vollzug des Fahrerlaubnisrechtes zuständigen Behörden (Fahrerlaubnisbehörden) erteilt sind.

(3) Bei einer zentralen Herstellung der Führerscheine übermittelt die Fahrerlaubnisbehörde dem Hersteller die hierfür notwendigen Daten. Der Hersteller darf ausschließlich zum Nachweis des Verbleibs der Führerscheine alle Führerscheinnummern der hergestellten Führerscheine speichern. Die Speicherung der übrigen im Führerschein enthaltenen Angaben beim Hersteller ist unzulässig, soweit sie nicht ausschließlich und vorübergehend der Herstellung des Führerscheins dient; die Angaben sind anschließend zu löschen. Die Daten nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Nummer 1 an das Kraftfahrt-Bundesamt zur Speicherung im Zentralen Fahrerlaubnisregister übermittelt werden; sie sind dort spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten zu löschen, sofern dem Amt die Erteilung oder Änderung der Fahrerlaubnis innerhalb dieser Frist nicht mitgeteilt wird; beim Hersteller sind die Daten nach der Übermittlung zu löschen. Vor Eingang der Mitteilung beim Kraftfahrt-Bundesamt über die Erteilung oder Änderung der Fahrerlaubnis darf das Amt über die Daten keine Auskunft erteilen.¹⁰⁶

28.07.2021.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) hat in der Überschrift „Ermächtigungsgrundlagen“ durch „Verordnungsermächtigungen“ ersetzt.

105 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

106 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „oder registrierte“ nach „erteilte“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Das Kraftfahrt-Bundesamt führt ein Register (Zentrales Fahrerlaubnisregister) über

1. von einer inländischen Fahrerlaubnisbehörde erteilte Fahrerlaubnisse sowie die entsprechenden Führerscheine von Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Inland,
2. von einer ausländischen Behörde oder Stelle erteilte Fahrerlaubnisse sowie die entsprechenden Führerscheine von Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Inland, soweit sie verpflichtet sind, ihre Fahrerlaubnis registrieren zu lassen,
3. von einer inländischen Fahrerlaubnisbehörde erteilte oder registrierte Fahrerlaubnisse sowie die entsprechenden Führerscheine von Personen ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland.“

07.12.2016.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) hat in Abs. 3 Satz 4 „Abs. 1 Nr. 1“ durch „Nummer 1“ ersetzt.

§ 49 Zweckbestimmung der Register

(1) Die örtlichen Fahrerlaubnisregister und das Zentrale Fahrerlaubnisregister werden geführt zur Speicherung von Daten, die erforderlich sind, um feststellen zu können, welche Fahrerlaubnisse und welche Führerscheine eine Person besitzt oder für welche sie die Neuerteilung beantragen kann.

(2) Die örtlichen Fahrerlaubnisregister werden außerdem geführt zur Speicherung von Daten, die erforderlich sind

1. für die Beurteilung der Eignung und Befähigung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen und
2. für die Prüfung der Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen.¹⁰⁷

§ 50 Inhalt der Fahrerlaubnisregister

(1) In den örtlichen Fahrerlaubnisregistern und im Zentralen Fahrerlaubnisregister werden gespeichert

1. Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, Vornamen, Ordens- oder Künstlername, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt,
2. nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Nummer 2 Daten über Erteilung und Registrierung (einschließlich des Umtauschs oder der Registrierung einer deutschen Fahrerlaubnis im Ausland), Bestand, Art, Umfang, Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Änderung der Fahrerlaubnis, Datum des Beginns und des Ablaufs der Probezeit, Nebenbestimmungen zur Fahrerlaubnis, über Führerscheine und deren Geltung einschließlich der Ausschreibung zur Sachfahndung, sonstige Berechtigungen, ein Kraftfahrzeug zu führen, sowie Hinweise auf Eintragungen im Fahreignungsregister, die die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen berühren.

(2) In den örtlichen Fahrerlaubnisregistern dürfen außerdem gespeichert werden

1. die Anschrift und die E-Mail-Adresse, soweit vom Antragsteller angegeben, der betroffenen Person, Staatsangehörigkeit, Art des Ausweisdokuments sowie
2. nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Nummer 2 Daten über
 - a) Versagung, Entziehung, Widerruf und Rücknahme der Fahrerlaubnis, Verzicht auf die Fahrerlaubnis, isolierte Sperren, Fahrverbote sowie die Beschlagnahme, Sicherstellung und Verwahrung von Führerscheinen sowie Maßnahmen nach § 2a Abs. 2 und § 4 Absatz 5,
 - b) Verbote oder Beschränkungen, ein Fahrzeug zu führen.

(3) Im Zentralen Fahrerlaubnisregister dürfen zusätzlich zu Absatz 1 der Grund des Erlöschens der Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnisklasse, die Dauer der Probezeit einschließlich der Restdauer nach vorzeitiger Beendigung der Probezeit, Beginn und Ende einer Hemmung der Probezeit und die Behörde, die die Unterlagen im Zusammenhang mit dem Erteilen, dem Entziehen oder dem Erlöschen einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnisklasse (Fahrerlaubnisakte) führt, gespeichert werden.

(4) Sobald ein örtliches Fahrerlaubnisregister nach Maßgabe des § 65 Absatz 2 Satz 1 nicht mehr geführt werden darf, gelten die Absätze 1 und 2 im Hinblick auf die örtlichen Fahrerlaubnisregister nur noch für die in § 65 Absatz 2a bezeichneten Daten.¹⁰⁸

107 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) hat in Abs. 1 „oder für welche sie die Neuerteilung beantragen kann“ am Ende eingefügt.

108 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 51 Mitteilung an das Zentrale Fahrerlaubnisregister

Die Fahrerlaubnisbehörden teilen dem Kraftfahrt-Bundesamt zur Speicherung im Zentralen Fahrerlaubnisregister unverzüglich die auf Grund des § 50 Abs. 1 zu speichernden oder zu einer Änderung oder Löschung einer Eintragung führenden Daten mit.¹⁰⁹

§ 52 Übermittlung

- (1) Die in den Fahrerlaubnisregistern gespeicherten Daten dürfen an die Stellen, die
1. für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen,
 2. für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen nach diesem Gesetz oder
 3. für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes oder der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften, soweit es um Fahrerlaubnisse, Führerscheine oder sonstige Berechtigungen, ein Fahrzeug zu führen, geht,

zuständig sind, übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben zu den in § 49 genannten Zwecken jeweils erforderlich ist.

(2) Die in den Fahrerlaubnisregistern gespeicherten Daten dürfen zu den in § 49 Abs. 1 und 2 Nr. 2 genannten Zwecken an die für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständigen Stellen sowie an die für Straßenkontrollen zuständigen Stellen übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt hat entsprechend § 35 Abs. 6 Satz 1 und 2 Aufzeichnungen über die Übermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 zu führen.¹¹⁰

§ 53 Direkteinstellung und Abruf im automatisierten Verfahren

01.05.2014.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Verkehrszentralregister“ durch „Fahreignungsregister“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a „Abs. 3“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

07.12.2016.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Abs. 1 Nr. 2“ durch „Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „ , Staatsangehörigkeit, Art des Ausweisdokuments“ nach „Betroffenen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „Abs. 1 Nr. 2“ durch „Nummer 2“ ersetzt.

26.11.2019.—Artikel 137 Nr. 23 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 2 Nr. 1 „des Betroffenen“ durch „der betroffenen Person“ ersetzt.

01.06.2020.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2008) hat in Abs. 2 Nr. 1 „und die E-Mail-Adresse, soweit vom Antragsteller angegeben,“ nach „Anschrift“ eingefügt.

109 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.12.2010.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748) hat „zur Speicherung im Zentralen Fahrerlaubnisregister“ nach „Kraftfahrt-Bundesamt“ eingefügt und „für das Zentrale Fahrerlaubnisregister“ nach „Daten“ gestrichen.

110 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2009.—Artikel 3 des Gesetzes vom 6. November 2008 (BGBl. I S. 2162) hat in Abs. 2 „sowie an die für die Straßenkontrollen zuständigen Stellen“ nach „Stellen“ eingefügt.

(1) Den Stellen, denen die Aufgaben nach § 52 obliegen, dürfen die hierfür jeweils erforderlichen Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister und den örtlichen Fahrerlaubnisregistern zu den in § 49 genannten Zwecken durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden.

(1a) Die Fahrerlaubnisbehörden dürfen die Daten, die sie nach § 51 dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen haben, im Wege der Datenfernübertragung durch Direkteinstellung übermitteln.

(2) Die Einrichtung von Anlagen zur Direkteinstellung oder zum Abruf im automatisierten Verfahren ist nur zulässig, wenn nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Nummer 4 gewährleistet ist, daß

1. die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2106/679 zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit getroffen werden und
2. die Zulässigkeit der Direkteinstellung oder der Abrufe nach Maßgabe des Absatzes 3 kontrolliert werden kann.

(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt oder die Fahrerlaubnisbehörde als übermittelnde Stellen haben über die Direkteinstellungen und die Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die die bei der Durchführung der Direkteinstellungen oder der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Direkteinstellungen oder der Abrufe, die Kennung der einstellenden oder abrufenden Dienststelle und die eingestellten oder abgerufenen Daten enthalten müssen. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Protokoll Daten sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Mißbrauch zu schützen und beim Abruf nach sechs Monaten und bei der Direkteinstellung mit Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person zu löschen.

(4) Bei Direkteinstellungen in das und bei Abrufen aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister sind vom Kraftfahrt-Bundesamt weitere Aufzeichnungen zu fertigen, die sich auf den Anlass der Direkteinstellung oder des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für die Direkteinstellung oder den Abruf verantwortlichen Person ermöglichen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung (§ 63 Nummer 4) bestimmt. Dies gilt entsprechend für Abrufe aus den örtlichen Fahrerlaubnisregistern.

(5) Aus den örtlichen Fahrerlaubnisregistern ist die Übermittlung der Daten durch Einsichtnahme in das Register außerhalb der üblichen Dienstzeiten an die für den betreffenden Bezirk zuständige Polizeidienststelle zulässig, wenn

1. dies im Rahmen der in § 49 Abs. 1 und 2 Nr. 2 genannten Zwecke für die Erfüllung der Polizei obliegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. ohne die sofortige Einsichtnahme die Erfüllung dieser Aufgaben gefährdet wäre.

Die Polizeidienststelle hat die Tatsache der Einsichtnahme, deren Datum und Anlaß sowie den Namen des Einsichtnehmenden aufzuzeichnen; die Aufzeichnungen sind für die Dauer eines Jahres aufzubewahren und nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres zu vernichten.¹¹¹

111 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.09.2002.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3574) hat Nr. 1 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. die zur Sicherung gegen Mißbrauch erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere durch Vergabe von Kennungen an die zum Abruf berechtigten Dienststellen und die Datenendgeräte und“.

Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Abweichend von Satz 1 Nr. 1 ist eine Regelung entsprechend § 30a Abs. 2a zulässig.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

§ 54 Automatisiertes Mitteilungs-, Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Kraftfahrt-Bundesamt

Die Übermittlung der Daten an das Zentrale Fahrerlaubnisregister und aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach den §§ 51, 52 und 55 darf nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Nummer 5 auch in einem automatisierten Mitteilungs-, Anfrage- und Auskunftsverfahren erfolgen. Für die Einrichtung und Durchführung des Verfahrens gilt § 30b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Protokolldaten der Mitteilungen sind mit Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person zu löschen.¹¹²

„(4) Bei Abrufen aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister sind über einen vom Kraftfahrt-Bundesamt ausgewählten Teil der Abrufe weitere Aufzeichnungen durch die abrufende Stelle oder das Kraftfahrt-Bundesamt zu fertigen, die sich auf den Anlaß des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person ermöglichen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 4 bestimmt, insbesondere in welchem Umfang die Abrufe aufzuzeichnen sind, nach welchem Stichprobenverfahren sie ausgewählt werden und welche Stelle die Aufzeichnungen fertigt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Abrufen aus den örtlichen Fahrerlaubnisregistern.“

09.12.2010.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Abruf im automatisierten Verfahren“.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „zur Direkteinstellung oder“ nach „Anlagen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „der Direkteinstellung oder“ nach „Zulässigkeit“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Kraftfahrt-Bundesamt oder die Fahrerlaubnisbehörde als übermittelnde Stellen haben über die Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die Kennung der abrufenden Dienststelle und die abgerufenen Daten enthalten müssen.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „beim Abruf“ nach „schützen und“ und „und bei der Direkteinstellung mit Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person“ nach „Monaten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. e desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bei Abrufen aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister sind vom Kraftfahrt-Bundesamt weitere Aufzeichnungen zu fertigen, die sich auf den Anlass des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person ermöglichen.“

07.12.2016.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) hat in Abs. 2 und 4 Satz 2 jeweils „Abs. 1 Nr. 4“ durch „Nummer 4“ ersetzt.

26.11.2019.—Artikel 137 Nr. 24 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden und“.

112 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.12.2010.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Kraftfahrt-Bundesamt“.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Übermittlung der Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach den §§ 52 und 55 darf nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 5 auch in einem automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahren erfolgen.“

§ 55 Übermittlung von Daten an Stellen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes

(1) Die auf Grund des § 50 gespeicherten Daten dürfen von den Registerbehörden an die hierfür zuständigen Stellen anderer Staaten übermittelt werden, soweit dies

1. für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs,
2. zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs oder
3. zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder sonst mit Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Fahrzeugpapieren, Fahrerlaubnissen oder Führerscheinen stehen,

erforderlich ist.

(2) Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeitet werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(3) Die Übermittlung unterbleibt, wenn durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden, insbesondere wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet ist.¹¹³

§ 56 Abruf im automatisierten Verfahren durch Stellen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes

(1) Durch Abruf im automatisierten Verfahren dürfen aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister für die in § 55 Abs. 1 genannten Maßnahmen an die hierfür zuständigen öffentlichen Stellen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die zu deren Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Nummer 6 übermittelt werden.

(2) Der Abruf ist nur zulässig, wenn

1. diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist und
2. der Empfängerstaat die Verordnung (EU) 2016/679 anwendet.

§ 53 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 4 wegen des Anlasses der Abrufe ist entsprechend anzuwenden.¹¹⁴

Artikel 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 3 eingefügt.

07.12.2016.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) hat in Satz 1 „Absatz 1“ nach „§ 63“ gestrichen.

113 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2019.—Artikel 137 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 2 „oder genutzt“ nach „verarbeitet“ gestrichen.

Artikel 137 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „des Betroffenen“ durch „der betroffenen Person“ ersetzt.

114 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.09.2002.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3574) hat Satz 3 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 3 lautete: „In den Fällen des § 53 Abs. 4 hat das Kraftfahrt-Bundesamt weitere Aufzeichnungen über den Anlaß bei jedem zehnten Abruf zu fertigen.“

07.12.2016.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) hat in Abs. 1 „Abs. 1 Nr. 6“ durch „Nummer 6“ ersetzt.

26.11.2019.—Artikel 137 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 2 Satz 1 „soweit“ durch „wenn“ ersetzt.

§ 57 Übermittlung an und Verwendung durch den Empfänger für wissenschaftliche, statistische und gesetzgeberische Zwecke

Für die Übermittlung und Verwendung der nach § 50 gespeicherten Daten für wissenschaftliche Zwecke gilt § 38, für statistische Zwecke § 38a und für gesetzgeberische Zwecke § 38b jeweils entsprechend.¹¹⁵

§ 58 Auskunft über eigene Daten aus den Registern

Einer Privatperson wird auf Antrag schriftlich über den sie betreffenden Inhalt des örtlichen oder des Zentralen Fahrerlaubnisregisters unentgeltlich Auskunft erteilt. Der Antragsteller hat dem Antrag einen Identitätsnachweis beizufügen und den Antrag, wenn er schriftlich gestellt wird, eigenhändig zu unterschreiben. Die Auskunft kann elektronisch erteilt werden, wenn der Antrag unter Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes gestellt wird. Hinsichtlich der Protokollierung gilt § 53 Absatz 3 entsprechend.¹¹⁶

§ 59 Datenabgleich zur Beseitigung von Fehlern

(1) Bei Zweifeln an der Identität einer eingetragenen Person mit der Person, auf die sich eine Mitteilung nach § 51 bezieht, dürfen die Datenbestände des Fahreignungsregisters und des Zentralen Fahrzeugregisters zur Identifizierung dieser Personen verwendet werden. Ist die Feststellung der Identität der betreffenden Personen auf diese Weise nicht möglich, dürfen die auf Anfrage aus den Melderegistern übermittelten Daten zur Behebung der Zweifel verwendet werden. Die Zulässigkeit der Übermittlung durch die Meldebehörden richtet sich nach den Meldegesetzen der Länder. Können die Zweifel an der Identität der betreffenden Personen nicht ausgeräumt werden, werden die Eintragungen über beide Personen mit einem Hinweis auf die Zweifel an deren Identität versehen.

(2) Die regelmäßige Verwendung der auf Grund des § 8 Abs. 3 im Fahreignungsregister gespeicherten Daten ist zulässig, um Fehler und Abweichungen bei den Personendaten sowie den Daten

Artikel 137 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „Betroffenen“ durch „betroffenen Personen“ ersetzt.

Artikel 137 Nr. 26 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. der Empfängerstaat die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) anwendet.“

115 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2019.—Artikel 137 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Übermittlung und Nutzung von Daten für wissenschaftliche, statistische und gesetzgeberische Zwecke“.

Artikel 137 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat „Nutzung“ durch „Verwendung“ ersetzt.

116 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2013.—Artikel 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) hat die Sätze 3 und 4 eingefügt.

01.11.2019.—Artikel 5 Abs. 21 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) hat in Satz 3 „ , nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes“ nach „Personalausweisgesetzes“ eingefügt.

28.07.2021.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) hat in Satz 2 „und den Antrag, wenn er schriftlich gestellt wird, eigenhändig zu unterschreiben“ am Ende eingefügt.

über Fahrerlaubnisse und Führerscheine der betreffenden Person im Zentralen Fahrerlaubnisregister festzustellen und zu beseitigen und um dieses Register zu vervollständigen.

(3) Die nach § 50 Abs. 1 im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeicherten Daten dürfen den Fahrerlaubnisbehörden übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, um Fehler und Abweichungen in deren Registern festzustellen und zu beseitigen und um diese örtlichen Register zu vervollständigen. Die nach § 50 Abs. 1 im örtlichen Fahrerlaubnisregister gespeicherten Daten dürfen dem Kraftfahrt-Bundesamt übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, um Fehler und Abweichungen im Zentralen Fahrerlaubnisregister festzustellen und zu beseitigen und um dieses Register zu vervollständigen. Die Übermittlungen nach den Sätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Register unrichtig oder unvollständig sind.¹¹⁷

§ 60 Allgemeine Vorschriften für die Datenübermittlung an und die Verarbeitung der Daten durch den Empfänger

(1) Übermittlungen von Daten aus den Fahrerlaubnisregistern sind nur auf Ersuchen zulässig, es sei denn, auf Grund besonderer Rechtsvorschrift wird bestimmt, daß die Registerbehörde bestimmte Daten von Amts wegen zu übermitteln hat. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, trägt dieser die Verantwortung. In diesem Fall prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, daß besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. Begründet sich der besondere Anlass nach Satz 4 in Zweifeln an der Identität einer Person, auf die sich ein Ersuchen auf Datenübermittlung bezieht, gilt § 59 Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend.

(2) Für die Verarbeitung der Daten durch den Empfänger gilt § 43 Abs. 2.¹¹⁸

§ 61 Löschung der Daten

(1) Die auf Grund des § 50 im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeicherten Daten sind zu löschen, soweit

1. die zugrunde liegende Fahrerlaubnis vollständig oder hinsichtlich einzelner Fahrerlaubnisklassen erloschen ist oder

117 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.2014.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) hat in Abs. 2 „Verkehrszentralregister“ durch „Fahreignungsregister“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „Verkehrszentralregisters“ durch „Fahreignungsregisters“ ersetzt.

26.11.2019.—Artikel 137 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Datenvergleich zur Beseitigung von Fehlern“.

Artikel 137 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils „genutzt“ durch „verwendet“ ersetzt.

Artikel 137 Nr. 28 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Nutzung“ durch „Verwendung“ ersetzt.

118 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2019.—Artikel 137 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Allgemeine Vorschriften für die Datenübermittlung, Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den Empfänger“.

Artikel 137 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „und Nutzung“ nach „Verarbeitung“ gestrichen.

28.07.2021.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

2. eine amtliche Mitteilung über den Tod der betroffenen Person eingeht.

Die Angaben zur Probezeit werden ein Jahr nach deren Ablauf gelöscht. Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für die nach § 50 Absatz 1 Nummer 1 gespeicherten Daten, eine erloschene Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnisklasse, das Datum der jeweiligen Erteilung, das Datum des jeweiligen Erlöschens, den Grund des Erlöschens einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnisklasse, den Beginn und das Ende der Probezeit, die Dauer der Probezeit einschließlich der Restdauer nach einer vorzeitigen Beendigung, den Beginn und das Ende der Hemmung der Probezeit, die Beschränkungen und Auflagen zur Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnisklasse, die Fahrerlaubnisnummer und die Behörde, die die Fahrerlaubnisakte führt.

(2) Über die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Daten darf nach dem Erlöschen der Fahrerlaubnis nur

1. den betroffenen Personen und
2. den Fahrerlaubnisbehörden zur Überprüfung im Verfahren zur Neuerteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis Auskunft erteilt werden.

(3) Soweit die örtlichen Fahrerlaubnisregister Entscheidungen enthalten, die auch im Fahreignungsregister einzutragen sind, gilt für die Löschung § 29 entsprechend. Für die Löschung der übrigen Daten gilt Absatz 1.

(4) Unbeschadet der Abätze 1 bis 3 sind die im Zentralen Fahrerlaubnisregister und den örtlichen Fahrerlaubnisregistern gespeicherten Daten mit Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person zu löschen.¹¹⁹

§ 62 Register über die Dienstfahrerlaubnisse der Bundeswehr

(1) Die durch das Bundesministerium der Verteidigung bestimmte Dienststelle führt ein zentrales Register über die von den Dienststellen der Bundeswehr erteilten Dienstfahrerlaubnisse und ausgestellten Dienstführerscheine. In dem Register dürfen auch die Daten gespeichert werden, die in den örtlichen Fahrerlaubnisregistern gespeichert werden dürfen.

(2) Im Zentralen Fahrerlaubnisregister beim Kraftfahrt-Bundesamt werden nur die in § 50 Abs. 1 Nr. 1 genannten Daten, die Tatsache des Bestehens einer Dienstfahrerlaubnis mit der jeweiligen

119 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.12.2010.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Über die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Daten darf nach dem Erlöschen der Fahrerlaubnis nur den Betroffenen Auskunft erteilt werden.“

01.05.2014.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) hat in Abs. 3 Satz 1 „Verkehrszentralregister“ durch „Fahreignungsregister“ ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) hat in Abs. 1 Satz 1 „wenn“ durch „soweit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. a litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. die zugrundeliegende Fahrerlaubnis erloschen ist, mit Ausnahme der nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 gespeicherten Daten, der Klasse der erloschenen Fahrerlaubnis, des Datums ihrer Erteilung, des Datums ihres Erlöschens und der Fahrerlaubnisnummer oder“.

Artikel 1 Nr. 14 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

26.11.2019.—Artikel 137 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „des Betroffenen“ durch „der betroffenen Person“ ersetzt.

Artikel 137 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „Betroffenen“ durch „betroffenen Personen“ ersetzt.

Klasse und das Datum von Beginn und Ablauf einer Probezeit sowie die Fahrerlaubnisnummer gespeichert.

(3) Die im zentralen Register gemäß Absatz 1 und die gemäß Absatz 2 im zentralen Fahrerlaubnisregister beim Kraftfahrt-Bundesamt gespeicherten Daten sind nach Ablauf eines Jahres seit Ende der Möglichkeit zur Dienstleistung der betroffenen Person (§ 4 des Reservistinnen- und Reservistengesetzes), bei Grundwehrdienst Leistenden nach Ablauf eines Jahres seit Ende der Wehrpflicht der betroffenen Person (§ 3 Absatz 3 und 4 des Wehrpflichtgesetzes) zu löschen.

(4) Im übrigen finden die Vorschriften dieses Abschnitts mit Ausnahme der §§ 53 und 56 sinngemäß Anwendung. Durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Nummer 9 können Abweichungen von den Vorschriften dieses Abschnitts zugelassen werden, soweit dies zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben erforderlich ist.¹²⁰

§ 63 Verordnungsermächtigungen, Ausführungsvorschriften

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen

1. über die Übermittlung der Daten durch den Hersteller von Führerscheinen an das Kraftfahrt-Bundesamt und die dortige Speicherung nach § 48 Abs. 3 Satz 4,
2. darüber, welche Daten nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 im örtlichen und im Zentralen Fahrerlaubnisregister jeweils gespeichert werden dürfen,
3. über die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten nach den §§ 52 und 55 sowie die Bestimmung der Empfänger und den Geschäftsweg bei Übermittlungen nach § 55,
4. über die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten, die Maßnahmen zur Sicherung gegen Mißbrauch und die weiteren Aufzeichnungen beim Abruf im automatisierten Verfahren nach § 53,
5. über die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten und die Maßnahmen zur Sicherung gegen Mißbrauch nach § 54,
6. darüber, welche Daten durch Abruf im automatisierten Verfahren nach § 56 übermittelt werden dürfen,
7. über die Bestimmung, welche ausländischen öffentlichen Stellen zum Abruf im automatisierten Verfahren nach § 56 befugt sind,
8. über den Identitätsnachweis bei Auskünften nach § 58 und
9. über Sonderbestimmungen für die Fahrerlaubnisregister der Bundeswehr nach § 62 Abs. 4 Satz 2.¹²¹

120 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

07.12.2016.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) hat in Abs. 4 Satz 2 „Abs. 1 Nr. 9“ durch „Nummer 9“ ersetzt.

26.11.2019.—Artikel 137 Nr. 31 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 3 „des Betroffenen“ durch „der betroffenen Person“ ersetzt.

12.12.2019.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2008) hat in Abs. 1 Satz 1 „Zentrale Militärkraftstelle“ durch „durch das Bundesministerium der Verteidigung bestimmte Dienststelle“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die im zentralen Register der Zentralen Militärkraftfahrtstelle und die im Zentralen Fahrerlaubnisregister beim Kraftfahrt-Bundesamt gespeicherten Daten sind nach Ablauf eines Jahres seit Ende der Wehrpflicht der betroffenen Person (§ 3 Abs. 3 und 4 des Wehrpflichtgesetzes) zu löschen.“

121 QUELLE

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

Vla. Datenverarbeitung¹²²

§ 63a Datenverarbeitung bei Kraftfahrzeugen mit hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktion

(1) Kraftfahrzeuge gemäß § 1a speichern die durch ein Satellitennavigationssystem ermittelten Positions- und Zeitangaben, wenn ein Wechsel der Fahrzeugsteuerung zwischen Fahrzeugführer und dem hoch- oder vollautomatisierten System erfolgt. Eine derartige Speicherung erfolgt auch, wenn der Fahrzeugführer durch das System aufgefordert wird, die Fahrzeugsteuerung zu übernehmen oder eine technische Störung des Systems auftritt.

(2) Die gemäß Absatz 1 gespeicherten Daten dürfen den nach Landesrecht für die Ahndung von Verkehrsverstößen zuständigen Behörden auf deren Verlangen übermittelt werden. Die übermittelten Daten dürfen durch diese gespeichert und verwendet werden. Der Umfang der Datenübermittlung ist auf das Maß zu beschränken, das für den Zweck der Feststellung des Absatzes 1 im Zusammenhang mit dem durch diese Behörden geführten Verfahren der eingeleiteten Kontrolle notwendig ist. Davon unberührt bleiben die allgemeinen Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

(3) Der Fahrzeughalter hat die Übermittlung der gemäß Absatz 1 gespeicherten Daten an Dritte zu veranlassen, wenn

1. die Daten zur Geltendmachung, Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit einem in § 7 Absatz 1 geregelten Ereignis erforderlich sind und
2. das entsprechende Kraftfahrzeug mit automatisierter Fahrfunktion an diesem Ereignis beteiligt war. Absatz 2 Satz 3 findet entsprechend Anwendung.

(4) Die gemäß Absatz 1 gespeicherten Daten sind nach sechs Monaten zu löschen, es sei denn, das Kraftfahrzeug war an einem in § 7 Absatz 1 geregelten Ereignis beteiligt; in diesem Fall sind die Daten nach drei Jahren zu löschen.

(5) Im Zusammenhang mit einem in § 7 Absatz 1 geregelten Ereignis können die gemäß Absatz 1 gespeicherten Daten in anonymisierter Form zu Zwecken der Unfallforschung an Dritte übermittelt werden.¹²³

07.11.2001.—Artikel 244 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 1 „ , Bau- und Wohnungswesen“ nach „Verkehr“ eingefügt.

18.08.2006.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a litt. bb des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) hat in Abs. 1 „Bau- und Wohnungswesen“ durch „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates über die Art und Weise der Durchführung von Datenübermittlungen und über die Beschaffenheit von Datenträgern zu erlassen.“

05.12.2014.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) hat „ , Bau und Stadtentwicklung“ durch „und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

28.07.2021.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) hat in der Überschrift „Ermächtigungsgrundlagen“ durch „Verordnungsermächtigungen“ ersetzt.

122 QUELLE

21.06.2017.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1634) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

12.04.2019.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 430) hat die Zwischenüberschrift neu gefasst. Die Zwischenüberschrift lautete: „Vla. Datenverarbeitung im Kraftfahrzeug“.

123 QUELLE

21.06.2017.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1634) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 63b Verordnungsermächtigungen

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, im Benehmen mit der Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, zur Durchführung von § 63a Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die technische Ausgestaltung und den Ort des Speichermediums sowie die Art und Weise der Speicherung gemäß § 63a Absatz 1,
2. den Adressaten der Speicherpflicht nach § 63a Absatz 1,
3. Maßnahmen zur Sicherung der gespeicherten Daten gegen unbefugten Zugriff bei Verkauf des Kraftfahrzeugs.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 sind vor Verkündung dem Deutschen Bundestag zur Kenntnis zuzuleiten.¹²⁴

§ 63c Datenverarbeitung im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften oder aufgrund straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften zum Schutz vor Abgasen

(1) Zur Überprüfung der Einhaltung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten, die aufgrund des § 40 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften angeordnet worden sind oder aufgrund straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften zum Schutz der Wohnbevölkerung oder der Bevölkerung vor Abgasen zur Abwehr von immissionsbedingten Gefahren ergangen sind, darf die nach Landesrecht zuständige Behörde im Rahmen von stichprobenartigen Überprüfungen mit mobilen Geräten folgende Daten, auch durch selbsttätiges Wirken des von ihr verwendeten Gerätes, erheben, speichern und verwenden:

1. das Kennzeichen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination, die in einem Gebiet mit Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverboten am Verkehr teilnehmen,
2. die für die Berechtigung zur Teilnahme am Verkehr in Gebieten mit Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverboten erforderlichen Merkmale des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination,
3. das durch eine Einzelaufnahme hergestellte Bild des Fahrzeugs und des Fahrers,
4. den Ort und die Zeit der Teilnahme am Verkehr im Gebiet mit Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverboten.

Eine verdeckte Datenerhebung ist unzulässig.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde darf anhand der Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 beim Zentralen Fahrzeugregister die nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für das jeweilige Fahrzeug gespeicherten und für die Überprüfung der Einhaltung der jeweiligen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote erforderlichen Fahrzeugdaten in dem in § 36 Absatz 2i vorgesehenen Verfahren abrufen, um festzustellen, ob für das Fahrzeug eine Verkehrsbeschränkung oder ein Verkehrsverbot gilt. Der Abruf und die Feststellung haben unverzüglich zu erfolgen.

(3) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und Absatz 2 dürfen ausschließlich zum Zweck der Verfolgung von diesbezüglichen Ordnungswidrigkeiten an die hierfür zuständige Verwaltungsbehörde übermittelt werden. Diese Datenübermittlung hat unverzüglich nach Abschluss der Prüfung nach Absatz 2 zu erfolgen.

26.11.2019.—Artikel 137 Nr. 32 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 2 Satz 2 „genutzt“ durch „verwendet“ ersetzt.

124 QUELLE

21.06.2017.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1634) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

28.07.2021.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Ermächtigungsgrundlagen“.

(4) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und Absatz 2 sind von der in Absatz 1 genannten Behörde unverzüglich zu löschen,

1. sobald die nach Absatz 2 vorzunehmende Prüfung ergibt, dass das Fahrzeug berechtigt ist, am Verkehr im Gebiet mit Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverboten teilzunehmen, oder
2. nach der Übermittlung an die in Absatz 3 genannte, für die Verfolgung von diesbezüglichen Ordnungswidrigkeiten zuständige Verwaltungsbehörde, wenn die nach Absatz 2 vorzunehmende Prüfung ergibt, dass das Fahrzeug nicht berechtigt ist, am Verkehr im Gebiet mit Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverboten teilzunehmen.

Alle Daten sind von der in Absatz 1 genannten Behörde, sofern sie nach den vorgenannten Vorschriften nicht vorher zu löschen sind, spätestens zwei Wochen nach ihrer erstmaligen Erhebung zu löschen.

(5) Für die Löschung der Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und Absatz 2 durch die für die Verfolgung von diesbezüglichen Ordnungswidrigkeiten zuständige Verwaltungsbehörde gelten die Vorschriften für das Bußgeldverfahren.

(6) Sonstige Regelungen über die Überprüfung der Einhaltung des Straßenverkehrsrechts, insbesondere des Landesrechts, bleiben unberührt.¹²⁵

§ 63d Informationen an die Halter

Das Kraftfahrt-Bundesamt darf die nach § 33 Absatz 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu den in § 32 Absatz 3 genannten Zwecken verwenden und im Einzelfall schriftliche Informationen an die Fahrzeughalter übermitteln, um sie über Maßnahmen im Sinne des § 32 Absatz 3 zu informieren. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erteilt sein Einvernehmen nach Satz 1, wenn es die jeweilige Maßnahme für geeignet hält, die in § 32 Absatz 3 Nummer 2 genannten Zwecke unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung dieser Zwecke mit den Interessen der betroffenen Fahrzeughalter angemessen zu fördern. Die Eignung der angemessenen Zweckförderung wird bei staatlich geförderten Maßnahmen vermutet, so dass das Einvernehmen ohne nähere Prüfung erteilt werden darf.¹²⁶

§ 63e Datenerhebung, Datenspeicherung und Datenverwendung für das Verkehrsmanagement

(1) Der jeweils zuständige Straßenbulasträger oder die abweichend hiervon nach Landesrecht für das Verkehrsmanagement zuständige Behörde darf folgende Daten, soweit sie von Kraftfahrzeugen regelmäßig oder ereignisbezogen auf elektronischem Weg erhoben werden und soweit sie aus diesen Fahrzeugen an andere Kraftfahrzeuge oder an die informationstechnische Straßeninfrastruktur automatisiert versendet werden, zum Zweck des Verkehrsmanagements erheben, speichern und verwenden:

1. Position des Fahrzeugs,
2. Zeitangabe,
3. Fahrtrichtung,
4. Geschwindigkeit,
5. Beschleunigung oder Verzögerung,
6. Lenkwinkel,
7. Lenkradwinkel,

125 QUELLE
12.04.2019.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 430) hat die Vorschrift eingefügt.

126 QUELLE
28.07.2021.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) hat die Vorschrift eingefügt.

8. Fahrzeugbreite,
9. Fahrzeuglänge,
10. Status der Fahrzeugbeleuchtungseinrichtungen und der Scheibenwischer,
11. Drehbewegung um die Fahrzeughochachse,
12. Fahrzeugcharakteristik: Pkw, Lkw, Krad, öffentliches Verkehrsmittel, Fahrzeug mit Sonderrechten oder Fahrzeug des öffentlichen Personennahverkehrs,
13. plötzlich eintretende Ereignisse mit Sicherheitsrelevanz, auf Grund derer ereignisbasierte Fahrzeugmeldungen generiert werden: Stauende, Notbremsung, vorübergehend rutschige Fahrbahn, Tiere, Personen, Hindernisse, Gegenstände auf der Fahrbahn, ungesicherte Unfallstellen, Kurzzeitbaustellen, eingeschränkte Sicht, Falschfahrer, nicht ausgeschilderte Straßenblockierungen oder außergewöhnliche Witterungsbedingungen, sowie
14. ZertifikatsID der in den Nummern 1 bis 13 genannten Daten.

(2) Verkehrsmanagement im Sinne dieser Vorschrift ist

1. die Erfassung der Verkehrsstärke und der sonstigen Verkehrssituation einschließlich sicherheitsrelevanter Umfeldsituationen anhand
 - a) der Anzahl der Fahrzeuge,
 - b) der Fahrzeuggeschwindigkeit,
 - c) der Art und Maße des Fahrzeugs,
 - d) der Lenkung, des Beleuchtungs- und des Scheibenwischerstatus des Fahrzeugs,
 - e) der zum Durchfahren eines bestimmten Abschnitts erforderlichen Zeit (Reisezeit),
 - f) abrupter Fahrzeugverzögerungen und
 - g) des Liegenbleibens von Fahrzeugen auf der Fahrbahn sowie
2. die unverzügliche statistische Auswertung der erfassten Daten zum Zwecke der Verkehrslenkung sowie der Verbesserung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit.

Die Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig.

(3) Der jeweils für das Verkehrsmanagement zuständige Straßenbaulastträger oder die abweichend hiervon nach Landesrecht für das Verkehrsmanagement zuständige Behörde hat die in Absatz 1 genannten Daten zu dem in Absatz 2 genannten Zweck

1. unverzüglich hinsichtlich Vollständigkeit und Mehrfachempfang zu prüfen und unbrauchbar unvollständige Datensätze oder mehr als einmal empfangene Datensätze bis auf den zuerst empfangenen Datensatz vor Beginn der Auswertung automatisiert zu löschen,
2. vor Beginn der Auswertung durch unverzügliche Löschung des Datums nach Absatz 1 Nummer 14 zu anonymisieren, dies gilt nicht im Fall der Auswertung von Reisezeiten zur Optimierung der Netzsteuerung, und
3. nach vollzogener Anonymisierung gemäß Nummer 2 unverzüglich auszuwerten.

(4) Nach der Auswertung sind die in Absatz 1 genannten Daten unverzüglich zu löschen. Das Erstellen von Verkehrsstatistiken gilt als Auswertung.¹²⁷

§ 63f Verkehrsunfallforschung, Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesanstalt für Straßenwesen darf zum Zweck der Verkehrsunfallforschung die folgenden personenbezogenen Daten der Unfallbeteiligten, der Mitfahrer zum Unfallzeitpunkt und der sonstigen Verletzten nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 sowie nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 Nummer 2 erheben, übermitteln, speichern und verwenden:

1. Vornamen, Name, Anschrift, Telefonnummern, Geburtsdatum, Erreichbarkeit in einer medizinischen Versorgungseinrichtung,
2. Geschlecht, Familienstand, Nationalität,

127 QUELLE

28.07.2021.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) hat die Vorschrift eingefügt.

3. folgende Gesundheitsdaten der Verletzten, soweit sie unfallrelevant sind: Körpergröße, Körpergewicht, Statur und Medikation zum Unfallzeitpunkt, Vorerkrankungen, Art und Schwere der erlittenen Einzelverletzungen und deren Folgen, Art und Durchführung der Behandlung,
4. Einfluss von Medikamenten, Alkohol und anderen berauschenden Mitteln auf Unfallbeteiligte zum Unfallzeitpunkt,
5. Art der Verkehrsbeteiligung, Position im oder auf dem Fahrzeug, Bekleidung, Körpergröße, Körpergewicht und Statur zum Unfallzeitpunkt,
6. amtliches Kennzeichen und Fahrzeugidentifikationsnummer der beteiligten Fahrzeuge,
7. polizeiliche Verkehrsunfallanzeigen, Unfallgutachten von Sachverständigen.

(2) Eine Erhebung, Übermittlung, Speicherung und Verwendung personenbezogener Straßenverkehrs- und Unfalldaten nach Absatz 1 ist nur zulässig,

1. soweit dies zur Erfüllung des in Absatz 1 genannten Zwecks erforderlich ist und
2. soweit eine Einwilligung der betroffenen Person gemäß Artikel 4 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegt.

Die Bundesanstalt für Straßenwesen darf die personenbezogenen Daten nach Absatz 1 Nummer 1 der jeweils betroffenen Person und die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge zunächst ohne Einwilligung bei der Stelle, die den Unfall aufgenommen hat, erheben sowie die erhobenen Daten speichern und verwenden, um die Einwilligung nach Satz 1 Nummer 2 einzuholen. Wird die Einwilligung nicht innerhalb von drei Monaten erteilt oder wird die Einwilligung verweigert, so hat die Bundesanstalt für Straßenwesen die personenbezogenen Daten der betroffenen Person unverzüglich zu löschen.

(3) Die personenbezogenen Daten nach Absatz 1 dürfen von der Bundesanstalt für Straßenwesen ausschließlich für den in Absatz 1 genannten Zweck verarbeitet werden und nur zum Zweck der Erhebung weiterer Daten nach Absatz 1 übermittelt werden. Sie sind unverzüglich nach Erreichen des Erhebungsumfanges in der Unfallakte oder nach sonstiger Beendigung der Erhebung zu anonymisieren. Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch Dritte zu anderen Zwecken oder eine Beschlagnahme dieser Daten bei der Bundesanstalt für Straßenwesen nach anderen Rechtsvorschriften ist unzulässig.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen über die Verarbeitung von Straßenverkehrs- und Unfalldaten durch die Bundesanstalt für Straßenwesen zum Zweck der Verkehrsunfallforschung, insbesondere über

1. die Art und den Umfang der zu verarbeitenden nichtpersonenbezogenen Daten und
2. die näheren technischen Bestimmungen der Art und Weise der Erhebung und der sonstigen Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Absatz 1.¹²⁸

VII. Gemeinsame Vorschriften, Übergangsbestimmungen¹²⁹

§ 64 Gemeinsame Vorschriften

(1) Die Meldebehörden haben dem Kraftfahrt-Bundesamt bei der Änderung des Geburtsnamens oder des Vornamens einer Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, für den in Satz 2 genannten Zweck neben dem bisherigen Namen folgende weitere Daten zu übermitteln:

1. Geburtsname,
2. Familienname,
3. Vornamen,

128 QUELLE
28.07.2021.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) hat die Vorschrift eingefügt.

129 QUELLE
01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

4. Tag der Geburt,
5. Geburtsort,
6. Geschlecht,
7. Bezeichnung der Behörde, die die Namensänderung im Melderegister veranlaßt hat, sowie
8. Datum und Aktenzeichen des zugrundeliegenden Rechtsakts.

Enthält das Fahreignungsregister oder das zentrale Fahrerlaubnisregister eine Eintragung über diese Person, so ist der neue Name bei der Eintragung zu vermerken. Eine Mitteilung nach Satz 1 darf nur für den in Satz 2 genannten Zweck verwendet werden. Enthalten die Register keine Eintragung über diese Person, ist die Mitteilung vom Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu vernichten.

(2) Unbeschadet anderer landesrechtlicher Regelungen können durch Landesrecht Aufgaben der Zulassung von Kraftfahrzeugen auf die für das Meldewesen zuständigen Behörden übertragen werden, sofern kein neues Kennzeichen erteilt werden muss oder sich die technischen Daten des Fahrzeugs nicht ändern.

(3) Die Vorschriften der Abschnitte IV bis VI sind für den Zugang zu amtlichen Informationen abschließend.¹³⁰

§ 65 Übergangsbestimmungen

(1) Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse, die sich am 1. Januar 1999 bereits in den Akten befinden, brauchen abweichend von § 2 Abs. 9 Satz 2 bis 4 erst dann vernichtet zu werden, wenn sich die Fahrerlaubnisbehörde aus anderem Anlaß mit dem Vorgang befaßt. Eine Überprüfung der Akten muß jedoch spätestens bis zum 1. Januar 2014 durchgeführt werden. Anstelle einer Vernichtung der Unterlagen sind die darin enthaltenen Daten zu sperren, wenn die Vernichtung wegen der besonderen Art der Führung der Akten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

(2) Ein örtliches Fahrerlaubnisregister (§ 48 Abs. 1) darf nicht mehr geführt werden, sobald

1. sein Datenbestand mit den in § 50 Abs. 1 genannten Daten in das Zentrale Fahrerlaubnisregister übernommen worden ist,
2. die getroffenen Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde nach § 2a Abs. 2 und § 4 Absatz 5 in das Fahreignungsregister übernommen worden sind und
3. der Fahrerlaubnisbehörde die Daten, die ihr nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und § 52 Abs. 1 Nr. 3 aus den zentralen Registern mitgeteilt werden dürfen, durch Abruf im automatisierten Verfahren mitgeteilt werden können.

Die Fahrerlaubnisbehörden löschen aus ihrem örtlichen Fahrerlaubnisregister spätestens bis zum 31. Dezember 2014 die im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeicherten Daten, nachdem sie sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der in das Zentrale Fahrerlaubnisregister übernommenen Einträge überzeugt haben. Die noch nicht im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeicherten Daten der Fahrerlaubnisbehörden werden bis zur jeweiligen Übernahme im örtlichen Register gespeichert. Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde nach § 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden erst dann im Fahreignungsregister gespeichert, wenn eine Speicherung im örtlichen Fahrerlaubnisregister nicht mehr vorgenommen wird.

130 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.09.2002.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3574) hat in Satz 1 „ , Familiennamens“ nach „Geburtsnamens“ gestrichen.

01.08.2013.—Artikel 24 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) hat Abs. 2 eingefügt.

01.05.2014.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) hat in Abs. 1 Satz 2 „Verkehrszentralregister“ durch „Fahreignungsregister“ ersetzt.

28.07.2021.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) hat Abs. 3 eingefügt.

(2a) Absatz 2 ist nicht auf die Daten anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1999 in örtlichen Fahrerlaubnisregistern gespeichert worden sind.

(3) Die Regelungen über das Verkehrszentralregister und das Punktsystem werden in die Regelungen über das Fahreignungsregister und das Fahreignungs-Bewertungssystem nach folgenden Maßgaben überführt:

1. Entscheidungen, die nach § 28 Absatz 3 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung im Verkehrszentralregister gespeichert worden sind und nach § 28 Absatz 3 in der ab dem 1. Mai 2014 anwendbaren Fassung nicht mehr zu speichern wären, werden am 1. Mai 2014 gelöscht. Für die Feststellung nach Satz 1, ob eine Entscheidung nach § 28 Absatz 3 in der ab dem 1. Mai 2014 anwendbaren Fassung nicht mehr zu speichern wäre, bleibt die Höhe der festgesetzten Geldbuße außer Betracht.
2. Entscheidungen, die nach § 28 Absatz 3 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung im Verkehrszentralregister gespeichert worden und nicht von Nummer 1 erfasst sind, werden bis zum Ablauf des 30. April 2019 nach den Bestimmungen des § 29 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung getilgt und gelöscht. Dabei kann eine Ablaufhemmung nach § 29 Absatz 6 Satz 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung nicht durch Entscheidungen, die erst ab dem 1. Mai 2014 im Fahreignungsregister gespeichert werden, ausgelöst werden. Für Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 24a gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sie spätestens fünf Jahre nach Rechtskraft der Entscheidung getilgt werden. Ab dem 1. Mai 2019 gilt
 - a) für die Berechnung der Tilgungsfrist § 29 Absatz 1 bis 5 in der ab dem 1. Mai 2014 anwendbaren Fassung mit der Maßgabe, dass die nach Satz 1 bisher abgelaufene Tilgungsfrist angerechnet wird,
 - b) für die Löschung § 29 Absatz 6 in der ab dem 1. Mai 2014 anwendbaren Fassung.
3. Auf Entscheidungen, die bis zum Ablauf des 30. April 2014 begangene Zuwiderhandlungen ahnden und erst ab dem 1. Mai 2014 im Fahreignungsregister gespeichert werden, sind dieses Gesetz und die auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s in der bis zum 27. Juli 2021 geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnungen in der ab dem 1. Mai 2014 geltenden Fassung anzuwenden. Dabei sind § 28 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und § 28a in der ab dem 1. Mai 2014 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass jeweils anstelle der dortigen Grenze von sechzig Euro die Grenze von vierzig Euro gilt.
4. Personen, zu denen bis zum Ablauf des 30. April 2014 im Verkehrszentralregister eine oder mehrere Entscheidungen nach § 28 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung gespeichert worden sind, sind wie folgt in das Fahreignungs-Bewertungssystem einzuordnen:
 [Tabelle: BGBl. I 2013 S. 3320]
 Die am 1. Mai 2014 erreichte Stufe wird für Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem zugrunde gelegt. Die Einordnung nach Satz 1 führt allein nicht zu einer Maßnahme nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem.
5. Die Regelungen über Punkteabzüge und Aufbauseminare werden wie folgt überführt:
 - a) Punkteabzüge nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung sind vorzunehmen, wenn die Bescheinigung über die Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung bis zum Ablauf des 30. April 2014 der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorgelegt worden ist. Punkteabzüge nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung bleiben bis zur Tilgung der letzten Eintragung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung, längstens aber zehn Jahre ab dem 1. Mai 2014 im Fahreignungsregister gespeichert.

- b) Bei der Berechnung der Fünfjahresfrist nach § 4 Absatz 7 Satz 2 und 3 sind auch Punkteabzüge zu berücksichtigen, die nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung vorgenommen worden sind.
 - c) Aufbauseminare, die bis zum Ablauf des 30. April 2014 nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung angeordnet, aber bis zum Ablauf des 30. April 2014 nicht abgeschlossen worden sind, sind bis zum Ablauf des 30. November 2014 nach dem bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Recht durchzuführen.
 - d) Abweichend von Buchstabe c kann anstelle von Aufbauseminaren, die bis zum Ablauf des 30. April 2014 nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung angeordnet, aber bis zum Ablauf des 30. April 2014 noch nicht begonnen worden sind, die verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars absolviert werden.
 - e) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich die Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung mitzuteilen.
6. Nachträgliche Veränderungen des Punktestandes nach den Nummern 2 oder 5 führen zu einer Aktualisierung der nach der Tabelle zu Nummer 4 erreichten Stufe im Fahreignungs-Bewertungssystem.
7. Sofern eine Fahrerlaubnis nach § 4 Absatz 7 in der bis zum 30. April 2014 anwendbaren Fassung entzogen worden ist, ist § 4 Absatz 3 Satz 1 bis 3 auf die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis nicht anwendbar.
- (4) (weggefallen)
- (5) Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 6f Absatz 2, längstens bis zum Ablauf des 31. Juli 2018, gelten die in den Gebührennummern 451 bis 455 der Anlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573) geändert worden ist, in der am 6. Dezember 2016 geltenden Fassung festgesetzten Gebühren als Entgelte im Sinne des § 6f Absatz 1. Die Gebührennummern 403 und 451 bis 455 der Anlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr sind nicht mehr anzuwenden.
- (6) Die durch das Gesetz zur Haftung bei Unfällen mit Anhängern und Gespannen im Straßenverkehr vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653) geänderten Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes sind nicht anzuwenden, sofern der Unfall vor dem 17. Juli 2020 eingetreten ist.
- (7) Ordnungswidrigkeiten nach § 23 in der bis zum Ablauf des 27. Juli 2021 geltenden Fassung können abweichend von § 4 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nach dem zum Zeitpunkt der Tat geltenden Bestimmungen geahndet werden.¹³¹

131 QUELLE

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat Abs. 1 bis 4 und 6 bis 10 eingefügt.

27.03.2001.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386) hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Treten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten hinzu, die ab 1. Januar 1999 begangen worden sind, richten sich die Maßnahmen insgesamt nach dem Punktsystem gemäß § 4.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Satz 1 „; die Entscheidungen dürfen nach § 52 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung verwertet werden, jedoch längstens bis zu dem Tag, der einer zehnjährigen Tilgungsfrist entspricht“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 11 eingefügt.

01.06.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221) hat Satz 2 in Abs. 10 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Örtliche Fahrerlaubnisregister dürfen noch bis spätestens 31. Dezember 2005 geführt werden.“

18.08.2005.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. August 2005 (BGBl. I S. 2412) hat Abs. 12 eingefügt.

07.02.2009.—Artikel 1 Nr. 1a des Gesetzes vom 3. Februar 2009 (BGBl. I S. 150) hat Satz 2 in Abs. 10 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Örtliche Fahrerlaubnisregister dürfen bezüglich der im Zentralen Fahrerlaubnisregister erfassten Daten noch bis spätestens 31. Dezember 2005 geführt werden.“

09.12.2010.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748) hat Abs. 12 neu gefasst. Abs. 12 lautete:

„(12) § 6e Abs. 1 und 2 sowie die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen sind mit Ablauf des 31. Dezember 2010 nicht mehr anzuwenden. Eine bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt erteilte Fahrerlaubnis behält ihre Gültigkeit; auf diese sind die zum Zeitpunkt ihrer Erteilung geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.“

21.06.2013.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1558) hat in Abs. 10 Satz 2 „2012“ durch „2014“ ersetzt.

01.05.2014.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a und b des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) hat Abs. 2 bis 9, 11 und 12 aufgehoben und Abs. 10 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 bis 9, 11 und 12 lauteten:

„(2) Sind Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vor dem 1. Januar 1999 begangen worden, richten sich die Maßnahmen nach den Regelungen über die Fahrerlaubnis auf Probe nach § 2a in der vor dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung. Treten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hinzu, die ab 1. Januar 1999 begangen worden sind, richten sich die Maßnahmen insgesamt nach § 2a in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung.

(3) Die vor dem 1. Januar 1999 auf Grund von § 2c vom Kraftfahrt-Bundesamt gespeicherten Daten sind in das Zentrale Fahrerlaubnisregister zu übernehmen.

(4) Sind Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vor dem 1. Januar 1999 begangen worden, richten sich die Maßnahmen nach dem Punktsystem in der Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Treten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hinzu, die ab 1. Januar 1999 begangen worden sind, richten sich die Maßnahmen nach dem Punktsystem des § 4; dabei werden gleichgestellt:

1. den Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 die Maßnahmen nach § 3 Nr. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
2. den Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (Anordnung eines Aufbauseminars oder Erteilung einer Verwarnung)
 - a) die Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 3 Nr. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
 - b) Nachschulungskurse, die von der Fahrerlaubnisbehörde als Alternative zur Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 3 Nr. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zugelassen wurden.

Der Hinweis auf die verkehrspsychologische Beratung sowie die Unterrichtung über den drohenden Entzug der Fahrerlaubnis nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(5) Anerkennungen nach § 4 Abs. 9 Satz 6 können unter den dort genannten Voraussetzungen ab dem 1. Mai 1998 vorgenommen werden.

(6) Soweit Entscheidungen in das Verkehrszentralregister nach § 28 in der vor dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung nicht einzutragen waren, werden solche Entscheidungen ab 1. Januar 1999 nur einzutragen, wenn die zugrundeliegenden Taten ab 1. Januar 1999 begangen wurden.

(7) Soweit Widerrufe oder Rücknahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 6 in das Verkehrszentralregister einzutragen sind, werden nur solche berücksichtigt, die nach dem 1. Januar 1999 unanfechtbar oder sofort vollziehbar geworden sind.

(8) Eintragungen nach § 28 Abs. 3 Nr. 12 sind nicht vorzunehmen, wenn das Aufbauseminar vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen worden ist.

§ 66¹³²Anlage¹³³

(9) Entscheidungen, die vor dem 1. Januar 1999 im Verkehrszentralregister eingetragen worden sind, werden bis 1. Januar 2004 nach den Bestimmungen des § 29 in der bis zum 1. Januar 1999 geltenden Fassung in Verbindung mit § 13a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung getilgt; die Entscheidungen dürfen nach § 52 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung verwertet werden, jedoch längstens bis zu dem Tag, der einer zehnjährigen Tilgungsfrist entspricht. Abweichend hiervon gilt § 29 Abs. 7 in der Fassung dieses Gesetzes auch für Entscheidungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Verkehrszentralregister eingetragen waren.

(11) Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 26a Abs. 1 Nr. 1 ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten vom 28. Februar 2000 (BAnz. S. 3048), auch soweit sie nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes geändert wird, weiter anzuwenden.

(12) Eine vor dem 1. Januar 2011 auf Grund von § 6e Absatz 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung sowie der auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen erteilte Fahrerlaubnis behält ihre Gültigkeit.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 4 „Abs. 3“ jeweils durch „Absatz 5“ und „Verkehrszentralregister“ durch „Fahreignungsregister“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

05.12.2014.—Artikel 1 Nr. 15 lit. b des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) hat Abs. 3 Nr. 7 eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) hat Abs. 2a eingefügt.

07.12.2016.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) hat Abs. 5 eingefügt.

12.12.2019.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2008) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) § 4 Absatz 7 ist mit Ablauf des 30. April 2020 mit der Maßgabe nicht mehr anzuwenden, dass eine Teilnahmebescheinigung für ein Fahreignungsseminar, das spätestens an dem vorstehend genannten Tag begonnen worden ist, noch binnen der in § 4 Absatz 7 Satz 1 genannten Frist mit der Rechtsfolge des § 4 Absatz 7 vorgelegt werden kann.“

17.07.2020.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653) hat Abs. 6 eingefügt.

28.07.2021.—Artikel 1 Nr. 39 lit. a des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) hat in Abs. 3 Nr. 3 „in der bis zum 27. Juli 2021 geltenden Fassung“ nach „Buchstabe s“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

132 QUELLE

07.02.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2009 (BGBl. I S. 150) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 118 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat in Satz 1 „§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen“ durch „§ 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 118 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Satz 2 aufgehoben.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 2 Abs. 32 des Gesetzes vom 0010 hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 66 Verkündung von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen können abweichend von § 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger verkündet werden. Auf Rechtsverordnungen, die im elektronischen Bundesanzeiger verkündet werden, ist unter Angabe der Stelle ihrer Veröffentlichung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Bundesgesetzblatt hinzuweisen.“

133 QUELLE

Anlage (zu § 24a)
[BGBl. I 2007 S. 1045]¹³⁴

01.11.1986.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) hat die Anlage eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1986 S. 707.

134 QUELLE

01.08.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 810) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

15.06.2007.—Artikel 1 der Verordnung vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1045) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1998 S. 811.